

APOTHEKENBETRIEBSORDNUNG

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Juli 1934, BGBl. II, Nr. 171/1934, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 24/1936, der Verordnung vom 28. Oktober 1938, Deutsches RGBl. I S. 1611, GBIfdLÖ. Nr. 605/1938, der Verordnung vom 28. Jänner 1941, Deutsches RGBl. I S. 47 und der Verordnung BGBl. Nr. 240/1991 betreffend den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung*).

Auf Grund der §§ 7 und 60 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 aus 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

I. Teil.

Allgemeine Betriebsvorschriften.

I. Abschnitt.

Betriebsvorschriften für öffentliche Apotheken.

§ 1. (1) Jede öffentliche Apotheke muß durch eine bei Tag und Nacht augenfällige Aufschrift am straßenseitigen Eingang als solche erkennbar und mit einem zweckentsprechenden Läutwerk versehen sein.

(2) Während der nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Betriebspausen ist am Eingang einer in Dienstbereitschaft stehenden Apotheke eine Anweisung anzubringen, wo und auf welche Art der Apotheker erreichbar ist.

(3) Während solcher Zeiten, in welchen eine Apotheke nicht in Dienstbereitschaft steht, sind in der Nähe der straßenseitigen Eingangstür die nächstgelegenen, in Dienstbereitschaft stehenden Apotheken bekanntzumachen.

§ 2. (1) Die Betriebsräume und Einrichtungen öffentlicher Apotheken müssen den jeweiligen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Im übrigen sind hierfür die im Anhang A enthaltenen Vorschriften maßgebend (§ 66).

(2) Die zur Herstellung und Aufbewahrung von Apothekerwaren bestimmten Betriebsräume dürfen zu Wohn- oder Haushaltzwecken überhaupt nicht, zum Betrieb von Nebengeschäften aber nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde verwendet werden.

§ 3. Die Betriebsräume, Einrichtungsgegenstände, Behältnisse und Geräte müssen in Ordnung und in gebrauchsfähigem Zustande, sowie rein gehalten werden.

§ 4. In den Apotheken müssen vorhanden sein:

1. die jeweils geltende Ausgabe des Arzneibuches (Pharmakopöe);

*) Auf Grund des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 191/1999, tritt diese Apothekenbetriebsordnung mit 31. Dezember 2004 außer Kraft. Es ist daher bis zu diesem Zeitpunkt eine neue ABO zu erlassen.

2. die jeweils geltenden amtlichen Arzneitaxen (§ 34);
3. die jeweils vom Bundesministerium für soziale Verwaltung genehmigten Preislisten derjenigen Waren, die nicht in den unter Zahl 2 genannten Arzneitaxen enthalten sind (§ 35, Absatz 2);
4. eine vollständige Sammlung der für alle Apotheken gültigen Vorschriften;
5. eine zeitlich geordnete Sammlung der auf die betreffende Apotheke bezüglichen behördlichen Verfügungen;
6. die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung jeweils bestimmten wissenschaftlichen Werke, Hand- und Nachschlagebücher¹⁾.

¹⁾ Erlaß des BM für Gesundheit und Umweltschutz vom 24. März 1983, ZI. II-51.320/3-9a/82.

Betr.: **Fachliteratur der öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken gemäß § 4 Z. 6 Apothekenbetriebsordnung.**

Auf Grund des § 4 Z. 6 der Apothekenbetriebsordnung, BGBl. II Nr. 171/1934, in der geltenden Fassung, werden mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1983 für die öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken folgende wissenschaftliche Werke bzw. Hand- und Nachschlagebücher als verbindlich erklärt:

Autor(en):	Titel:	Verlag:
Hager	Hagers Handbuch der pharmazeutischen Praxis	Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg – New York
Dinnendahl u. a.	Arzneistoff-Profile Basisinformation über arzneiliche Wirkstoffe	Govi-Verlag GmbH., Frankfurt am Main
Binder u. a.	Austria-Codex	Österreichische Apotheker- verlagsges. m. b. H., Wien
Zimmermann	Stoffliste zum Austria-Codex	Österreichische Apotheker- verlagsges. m. b. H., Wien
Jaspersen u. a.	Arzneimittel-Interaktionen	Österreichische Apotheker- verlagsges. m. b. H., Wien
Berger	Synonyma-Lexikon der Heil- und Nutzpflanzen	Österreichische Apotheker- verlagsges. m. b. H., Wien
Wirth, Gloxhuber	Toxikologie für Ärzte, Naturwissenschaftler und Apotheker	Georg Thieme Verlag, Stuttgart – New York
Fischer, Kartnig	Drogenanalyse	Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg – New York
Schlederer	Identitätsprüfung in der Apotheke	Österreichische Apotheker- verlagsges. m. b. H., Wien
Kuschinsky, Lüllmann	Pharmakologie und Toxikologie	Georg Thieme Verlag, Stuttgart – New York
Pschyrembel	Klinisches Wörterbuch mit klinischen Syndromen	Walter de Gruyter & Co. Verlag, Berlin

Es muß demgemäß die vorgenannte Fachliteratur in allen öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken ab 1. Oktober 1983 vollzählig vorhanden sein.

§ 5. (1) In jeder Apotheke müssen in entsprechender Menge und Beschaffenheit die durch das Arzneibuch (§ 4, Z. 1) und in etwaigen sonstigen Anordnungen vorgeschriebenen Waren vorrätig gehalten werden.

(2) Zubereitungen, die häufig verschrieben werden, dürfen unter der Voraussetzung ihrer Haltbarkeit und einwandfreien Beschaffenheit in einer nicht zur unmittelbaren Abgabe geeigneten Form vorrätig gehalten werden (Rezepturbehelfe).

§ 6. (1) Waren, deren Verwahrung unter Sperre im Arzneibuch, in den Arzneitaxen oder sonstigen Vorschriften namentlich angeordnet wird, sowie diejenigen, die ihnen im Wirkungsgrade nahestehen, sind in versperrem Kasten für sich allein aufzubewahren.

(2) Waren, deren abgesonderte Verwahrung im Arzneibuch, in den Arzneitaxen oder sonstigen Vorschriften namentlich angeordnet wird, und alle jene, die ihnen im Wirkungsgrad nahestehen, sind abgesondert von den übrigen Waren unterzubringen.

§ 7. (1) Alle Behältnisse müssen mit dauerhafter, durch ihren Inhalt nicht zerstörbarer, unverlöschbarer, auch bei künstlicher Beleuchtung vollkommen leserlicher Inhaltsbezeichnung (Signatur, Aufschrift) versehen sein. Hierbei sind die im Arzneibuch und in den Arzneitaxen oder in sonstigen Vorschriften gebrauchten Namen, einschließlich der gebräuchlichen Abkürzungen oder Wortmarken, zu verwenden.

(2) Die Aufschriften auf Behältnissen für die im § 6, Absatz 1, genannten Waren sind mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, für die im § 6, Absatz 2, genannten aber in roter Schrift auf weißem Grunde auszuführen. Überdies ist auf der Inhaltsbezeichnung solcher Behältnisse die höchste Einzel- und Tagesabgabe, wie sie im Arzneibuche, in einer Arzneitaxe oder in sonstigen Vorschriften angeführt ist, ersichtlich zu machen.

§ 8. (1) Versandgefäße dürfen in der Offizin (Anhang A, Abschnitt I, Punkt I, Absatz 1 a) nicht als Vorratsgefäße verwendet werden.

(2) In der Materialkammer oder im Arzneikeller (Anhang A, Abschnitt I, Punkt I, Absatz 1 c und d) dürfen Versandgefäße als Vorratsgefäße verwendet werden, wenn sie sich zur Aufbewahrung dieser Waren eignen und vorschriftsmäßig bezeichnet sind.

(3) Einrichtungsgegenstände, die nach Vorschrift des Anhanges A, Abschnitt I, in einem Betriebsraum bereitgestellt sein müssen, dürfen von ihrem Aufbewahrungsort nicht dauernd entfernt werden.

§ 9. (1) Arzneimittel und Arzneien müssen nach den in Anhang A getroffenen Anordnungen, soweit darin aber Vorschriften nicht enthalten sind, jedenfalls so aufbewahrt werden, daß sie weder miteinander vermengt werden, noch schädliche Eigenschaften annehmen oder Veränderungen erleiden, noch Schädigungen verursachen können. Bei der Vorratshaltung sind die im Arzneibuche oder in sonstigen Vorschriften enthaltenen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich Lichtschutz, Luftabschluß und ähnlicher Vorsichten, zu beachten.

(2) aufgehoben gemäß § 131 Abs. 2 Z. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl. Nr. 240/1991.

§ 10. Waren, für die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im geltenden Arzneibuche oder anderweitig Anordnungen getroffen worden sind, müssen diesen Anordnungen, andere Waren, für die derartige Anordnungen fehlen, den in Nachschlagewerken und in der Fachliteratur aufgestellten Regeln entsprechen.

§ 11. Abgesehen von der in besonderen Vorschriften, insbesondere in der Giftverordnung, etwa angeordneten Vormerkungs- und Nachweisungspflicht hat der Apotheker übersichtliche Vormerkungen zu führen:

- a) über die Lieferung an ärztliche oder tierärztliche Hausapotheken (§ 17, Zahl 4). Aus diesen Vormerkungen muß Art, Menge und Preis der gelieferten Ware, der Name des Abnehmers, der Tag der Lieferung sowie der Name des Abfertigenden zu entnehmen sein;**
- b) über die in der Apotheke für Zwecke der Lagerhaltung selbst hergestellten Arzneimittel und Arzneien (Elaborationsbuch). Hier muß der Tag der Anfertigung und bei Erzeugnissen, zu deren Herstellung ein bestimmter Zeitraum vorgeschrieben ist, auch die Zeit des Beginnes und der Beendigung der Arbeit, dann die Art und Menge der zur Herstellung verwendeten Stoffe und des sohin erhaltenen Erzeugnisses zu ersehen sein. Diese Eintragungen sind durch denjenigen, der die Arbeiten vorgenommen oder überwacht hat, mit Unterschrift zu bescheinigen.**

§ 12. Fachtechnische Arbeiten, die nach den einschlägigen Vorschriften pharmazeutischen Hilfskräften obliegen, dürfen auch dann, wenn der Apotheker ein Drogengeschäft oder ein sonstiges Nebengeschäft betreibt, nur in den Betriebsräumen der Apotheke ausgeführt werden.

§ 13. (1) Dem Betriebsführer (Konzessionsinhaber, Pächter, Leiter, Stellvertreter) der Apotheke steht die ausschließliche Leitung in allen Angelegenheiten, die der Betrieb einer Apotheke mit sich bringt, zu. Vereinbarungen, durch die sein Leitungsrecht eingeschränkt wird, sind rücksichtlich der ihm nach den Apotheken-

vorschriften zukommenden Befugnisse und Verpflichtungen ohne rechtliche Wirkung.

(2) Der Betriebsführer der Apotheke hat Sorge zu tragen, daß den allgemeinen Geboten der Hygiene, dann den Bestimmungen hinsichtlich der Aufbewahrung, Bezeichnung, Verpackung und Abgabe der Waren entsprochen wird und daß die zur Abgabe gelangenden Waren den fachtechnischen und gesetzlichen Anforderungen genügen. Insbesondere dürfen

- a) Zubereitungen von zeitlich beschränkter Verwendbarkeit (Sera u. dgl.), wenn die auf der Packung vermerkte Laufzeit abgelaufen oder nicht mehr deutlich leserlich ist, nicht mehr abgegeben oder unter den zum Verkauf bestimmten Waren auf Vorrat gehalten werden;
- b) Behältnisse, die von einem Kunden zur Wiederholung einer Arznei zurückgebracht werden, zur Abgabe von Arzneien erst nach gründlicher, in der Apotheke selbst vorgenommener Reinigung wieder verwendet werden.

(3) Der Betriebsführer der Apotheke ist für die nicht einwandfreie Beschaffenheit der von ihm bezogenen abgepackten pharmazeutischen Spezialitäten nur insofern verantwortlich, als er – unbeschadet eine ihm etwa durch besondere Verfügungen auferlegten weitergehenden Prüfungspflicht – diesen Zustand ohne Verletzung der Packung hätte erkennen können.

§ 14. Marktschreierische Ankündigungen von Apothekerwaren dürfen weder innerhalb noch außerhalb der Betriebsräume angebracht werden.

§ 15. Unbeschadet des Verbotes der gewerbsmäßigen unbefugten Ausübung der Arzneikunst (§ 343 StG.) ist der Apotheker im Notfalle berechtigt, zum Zwecke der Leistung erster Hilfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben, auch wenn ihre Abgabe sonst an die ärztliche Verschreibung gebunden ist (§ 20).

II. Abschnitt.

Betriebsvorschriften für Anstaltsapotheken.

§ 16. Die Vorschriften des ersten Abschnittes sind auf Anstaltsapotheken mit nachstehenden Einschränkungen sinngemäß anzuwenden:

1. Die im § 5 vorgeschriebenen Waren sind nur insoweit vorrätig zu halten, als es der Bedarf der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt, von der die Apotheke geführt wird, erfordert. Die Vorrathaltung häufig verschriebener Zubereitungen ist unter der Voraussetzung ihrer Haltbarkeit und einwandfreien Beschaffenheit auch unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen des § 5, Absatz 2, zulässig.

2. Die Anordnung, inwieweit die im § 4, Zahl 3, erwähnten Preislisten vorhanden sein müssen, bleibt dem Betriebsführer der Heil- und Pflegeanstalt vorbehalten, von der die Apotheke geführt wird.

3. Die dienstrechtliche Unterordnung des Apothekenleiters unter die Stelle, von der die zugehörige Heil- und Pflegeanstalt geführt wird, wird durch die Vorschrift des § 13, Absatz 1, nicht berührt.

III. Abschnitt.

Betriebsvorschriften für ärztliche Hausapotheken.

§ 17. Hinsichtlich des Betriebes ärztlicher Hausapotheken gelten außer den Bestimmungen der §§ 28 bis 32 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 aus 1907, nachstehende Vorschriften:

1. Die Bestimmungen des Anhanges A, II. Abschnitt, über die Betriebsräume und Einrichtungen.

2. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 2, der §§ 3, 4, 6 und 7, des § 8, Absatz 1 und 3, der §§ 9 und 10, des § 13, Absatz 2 und 3, sowie des § 14.

3. Der Arzt ist berechtigt, in seiner Hausapotheke diejenigen Arzneimittel und Verbandstoffe zu führen und abzugeben, die er für die in seiner Behandlung stehenden Kranken benötigt.

4. Der Arzt ist verpflichtet, über die Herkunft der von ihm geführten Arzneimittel und Verbandstoffe solche Vormerkungen zu führen oder sich durch solche Belege auszuweisen, daß Art und Menge der bezogenen Waren, die Bezugsquelle und die Zeit der einzelnen Bezüge jederzeit nachgewiesen werden können (§ 31, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 aus 1907).

IV. Abschnitt.

Betriebsvorschriften für tierärztliche Hausapotheken.

§ 18. (1) Tierärztliche Hausapotheken müssen vom Tierarzt selbst geführt und dürfen weder verpachtet noch von einer anderen Person betrieben werden. Hilfskräfte dürfen zum selbständigen Dispensieren von Arzneien nicht verwendet werden. Die Abgabe von Arzneien aus tierärztlichen Hausapotheken für andere als tierärztliche Zwecke ist verboten.

(2) Die Auswahl und die Bestimmung der Menge der vorrätig zu haltenden Arzneien bleibt dem hausapothekenführenden Tierarzt überlassen.

(3) Hinsichtlich der Betriebsräume und Einrichtung sind die Bestimmungen des Anhanges A, Abschnitt III, einzuhalten.

(4) In jeder tierärztlichen Hausapotheke muß das jeweils gültige Arzneibuch und die Arzneitaxe vorhanden sein.

(5) Die Bestimmungen des § 2, Absatz 2, der §§ 3, 6, 7, 9, 10, 13, Absatz 2 und 3, und § 14 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19. Die Vorschriften des § 18 sind sinngemäß auf die Hausapotheken der zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Kurschmiede anzuwenden.

II. Teil.

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ABGABE VON ARZNEIEN.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. (1) Nur über Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes oder Tierarztes dürfen abgegeben werden:

- [a)* die nach Vorschrift des Arzneibuches an die ärztliche Verschreibung gebundenen Arzneimittel;
- b)* diejenigen Arzneimittel, für welche in den amtlichen Arzneitaxen (§ 4, Zahl 2) oder in den amtlich genehmigten Preislisten (§ 4, Zahl 3) Höchstgaben vorgesehen sind;
- c)* diejenigen in das Arzneibuch, in die amtlichen Arzneitaxen oder in amtlich genehmigte Preislisten nicht aufgenommenen Waren, die zufolge ihres Wirkungsgrades unter Sperre oder abgesondert aufbewahrt werden müssen;
- d)* Arzneien, welche Bestandteile von der unter a bis c angegebenen Art enthalten, mit Ausnahme pharmazeutischer Spezialitäten, hinsichtlich wel-

cher vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eine gegenteilige Verfügung getroffen worden ist.]* *)

- e) **Sera, Impfstoffe und Präparate aus pathogenen Bakterien, sofern nicht vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eine gegenteilige Verfügung getroffen worden ist.**

(2) Die im Absatz 1, a bis c, angeführten Waren dürfen bei innerer Verabreichung nur gebrauchsfertig dosiert oder in flüssiger Form oder als gebrauchsfertige Mischung abgegeben werden.

(3) Die Abgabe der im Absatz 1 genannten Waren für den Bedarf wissenschaftlicher Institute, mit Ausnahme der Laboratorien von Kliniken und Abteilungen der Krankenanstalten, ist an die ärztliche Verschreibung nicht gebunden.

(4) An befugte Zahntechniker und die zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Kurschmiede dürfen die im Absatz 1, a bis d, angeführten Waren, sofern sie ihrer zur Ausübung ihres Berufes bedürfen, auch ohne ärztliche oder tierärztliche Verschreibung verabfolgt werden.

(5) Die bis zum Erscheinen einer neuen Ausgabe des Arzneibuches etwa erforderlichen Verfügungen, betreffend Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1, Buchstabe a, werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung getroffen.

§ 21. (1) Aus Verschreibungen über die im § 20, Absatz 1, bezeichneten Arzneimittel soll ersichtlich sein:

- a) die Bezeichnung der verordneten Stoffe nach Art, Menge und Arzneiform;
- b) bei abzuteilenden Pulvern die Angabe der Einzeldosen;
- c) die Gebrauchsanweisung;
- d) der Tag der Verschreibung;
- e) die Unterschrift und, falls diese nicht leserlich oder dem Apotheker nicht bekannt ist, auch der Namensaufdruck des verschreibenden Arztes;
- f) der Name oder eine sonstige unmißverständliche Bezeichnung der Person oder der Krankenanstalt, für welche die Arznei bestimmt ist.

(2) Wurden die im Absatz 1, Buchstabe a, b, und e, angeführten Bezeichnungen vom verschreibenden Arzt nicht beigelegt, so darf die Verschreibung nicht abgefertigt werden (§ 31, Absatz 2).

(3) Fehlen die im Absatz 1, Buchstabe c, d und f angeführten Angaben, so kann der Apotheker die fehlenden Angaben nachtragen, die Gebrauchsanwei-

*) § 20, Abs. (1), lit. a bis d, traten zufolge § 11 der Vdg. über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 28. Jänner 1941, DRGBI. I, S. 47, mit 1. März 1941 außer Kraft. Nunmehr gelten Bestimmungen des Rezeptpflichtgesetzes vom 25. Oktober 1972, BGBl. Nr. 413 (Abt. III/D).

sung aber nur dann, wenn eine Weisung des Arztes nicht rechtzeitig nachgeholt werden konnte.

§ 22. Ärztliche Verschreibungen sind mit folgenden Einschränkungen genau zu befolgen:

- a) Verschreibungen, in denen die im Arzneibuche, in einer Arzneytaxe oder in sonstigen Vorschriften angegebenen Höchstgaben für ein Arzneimittel überschritten sind, ohne daß der Gewichtsmenge ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist,
- b) Verschreibungen, aus denen die im § 21, Absatz 1, a, vorgeschriebene Bezeichnung nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist, dürfen ohne vorhergehende Einholung von Aufklärungen nicht angefertigt werden. Würde dadurch die Abgabe der Arznei erheblich verzögert werden oder ist der Arzt, welcher die Arznei verschrieben hat, nicht erreichbar, so ist der Apotheker berechtigt, im Falle a die Überschreitung auf das Ausmaß der Höchstgaben herabzusetzen, im Falle b aber die Verschreibung so abzuändern, daß sie der üblichen Verschreibweise entspricht. Derartige Abänderungen sind auf der Verschreibung anzumerken, zu fertigen und dem verschreibenden Arzt nachträglich bekanntzugeben.

§ 23. (1) Fehlt in der Verschreibung eine nähere Bezeichnung, so ist ein Arzneimittel, das sowohl in rohem als auch in gereinigtem oder rektifiziertem Zustand vorkommt, stets in der gereinigten oder rektifizierten Form, ein Arzneimittel oder eine Arznei, wovon verschiedene Konzentrations- oder Stärkegrade bekannt sind, stets in der verdünnteren oder milderer Form zu verabfolgen.

(2) Die Verwendung von Aqua fontis zur Herstellung von Arzneien gemäß der Verschreibung eines Arztes ist nicht zulässig, wenn das dem Apotheker zur Verfügung stehende Quellwasser mit den jeweils verschriebenen Arzneistoffen wahrnehmbare, durch das verwendete Wasser bedingte Reaktionen ergibt. Wäre dies der Fall, so ist der Apotheker verpflichtet, destilliertes Wasser zu verwenden und dies auf der Verschreibung anzumerken.

§ 24. (1) Die Abgabe von nicht registrierten pharmazeutischen Spezialitäten ist verboten ¹⁾.

(2) Die in § 20, Absatz 1, angeführten Arzneien und Arzneimittel dürfen

- a) nicht abgegeben werden, wenn nur eine, von einem Arzte nicht unterschriebene, Rezeptabschrift vorgelegt wird;
- b) auf Grund ein und derselben Verschreibung nicht wiederholt abgegeben werden, wenn der Vorbehalt „ne repetatur“ handschriftlich beigefügt ist oder

¹⁾ Siehe § 16, Spezialitätenverordnung, vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 99 (Abt. III/C). Die durch die Vdg. GBldfLÖ., Nr. 1001/1939, erfolgte Aufhebung des § 24, Abs. (1), ist durch § 16, Abs. (1), der Spezialitätenverordnung hinfällig geworden.

die Abgabemenge oder Einzelgabe durch sonstige Vorschriften beschränkt wurde.

(3) Arzneimittel und Arzneien dürfen nicht abgegeben werden, wenn die Verschreibung nur unter Benützung eines nicht allgemein bekannten Kennwortes oder mit dem Beisatze: „secundum meam praescriptionem“ oder sonst einem auf eine Abmachung zwischen dem Arzt und dem Apotheker hinweisenden Beisatz erfolgte.

§ 25. Verschreibungen sind ohne unnötigen Aufschub und, wenn sie mit einem Dringlichkeitsvermerk versehen sind, vor allen anderen Verschreibungen abzufertigen.

§ 26. (1) Auf jeder Verschreibung ist der Preis der Arznei gesondert nach Stoffen, Behältnissen und Arbeiten, ferner die Bezeichnung der Apotheke, der Tag der Anfertigung der Arznei und der Name desjenigen, der den Preis erstellt hat, ersichtlich zu machen. Die gesonderte Angabe nach Stoffen, Behältnissen und Arbeiten, sowie die Bezeichnung der Apotheke ist bei Anstaltsapotheken nur in den im § 36, Absatz 2, Apothekengesetz vorgesehenen Fällen erforderlich.

(2) Durch die vom Apotheker anzubringenden Vermerke darf die Leserlichkeit der Verschreibung nicht beeinträchtigt werden. Es ist ihr daher zur Anbringung der vorgenannten Vermerke nötigenfalls ein Beiblatt in fester Verbindung anzufügen.

§ 27. (1) Jede auf Grund ärztlicher Verschreibung angefertigte Arznei oder zur Abgabe gelangende Spezialität ist mit einer Aufschrift (Signatur) zu versehen, welche die Bezeichnung der Apotheke, den Tag der Anfertigung oder Abgabe und die Unterschrift oder das Kennzeichen desjenigen, der die Arznei hergestellt oder die Spezialität abgegeben hat, aufweisen muß. Auf der Aufschrift ist eine vom Arzte angeordnete oder gemäß § 21, Absatz 3, vom Apotheker nachgetragene Gebrauchsanweisung anzubringen; bei pharmazeutischen Spezialitäten jedoch nur dann, wenn der Arzt eine von der vorgedruckten verschiedene Gebrauchsanweisung angeordnet hat. Hierbei ist die Vorschrift des § 26, Absatz 2, sinngemäß anzuwenden.

(2) Arzneien zum äußerlichen Gebrauch sind bei ihrer Abfertigung mit Aufschriften auf rotem Papier, solche zum innerlichen Gebrauch mit Aufschriften auf weißem Papier zu versehen¹⁾.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auch bei Sammelsendungen hinsichtlich jeder einzelnen Packung zu beobachten.

¹⁾ ERLASS Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 31. Mai 1991, GZ: 21.401/1-II/A/4/91. Betreff: Signierung von Arzneimitteln gemäß der Apothekenbetriebsordnung.

Aus gegebenem Anlaß teilt das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu der im Betreff bezeichneten Problematik folgendes mit:

§ 27 Apothekenbetriebsordnung, BGBl. II Nr. 171/1934 i. d. F. BGBl. Nr. 24/1936 (ABO), regelt die Signierung der aufgrund einer ärztlichen Verschreibung angefertigten Arznei oder zur Abgabe gelangenden Arzneyspezialität. Gemäß § 27 Abs. 2 ABO sind Arzneien zum äußeren Gebrauch bei ihrer Abfertigung mit Aufschriften auf rotem Papier, solche zum innerlichen Gebrauch mit Aufschriften auf weißem Papier zu versehen.

§ 28 ABO regelt die Aufschrift bei Abgabe von Waren ohne ärztliche Verschreibung, verweist aber nicht auf § 28 Abs. 2, so daß aufgrund dieser Formulierung nur die nach ärztlicher Verschreibung angefertigten, äußerlich anzuwendenden Arzneien rot zu signieren wären. Im Handverkauf abgegebene Waren unterliegen demnach nicht dieser Vorschrift. Vergleichsweise bestehen auch keine einschlägigen Vorschriften für die Drogisten. Diese sind nicht verpflichtet, äußerlich anzuwendende, im Handverkauf abgegebene Waren rot zu signieren.

Es ist somit die rote Signierung bei äußerlich anzuwendenden Arzneimitteln nicht konsequent verbindlich.

Kundenbefragungen haben überdies ergeben, daß der Verbraucher mit der roten Signatur keine spezifische Vorstellung verbindet. Die Aussagefunktion kennen nur die Apotheker.

Aus den genannten Gründen erscheint die gegenständliche Vorschrift nicht mehr zeitgemäß und wird daher voraussichtlich in einer in Vorbereitung befindlichen neuen Apothekenbetriebsordnung nicht mehr enthalten sein. Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist daher der Ansicht, daß die Signierung der äußerlich anzuwendenden Arzneimittel statt auf rotem auch auf weißem Papier akzeptiert werden kann, wenn der Hinweis „äußerlich, nicht einnehmen!“ oder eine inhaltlich gleiche klare Anmerkung auf der Kennzeichnung enthalten ist. Daneben sollten bei bestimmten Darreichungsformen spezifische Hinweise angebracht werden, wie „nur zu Inhalation“ u. a.

§ 28. (1) Bei Abgabe von Waren ohne ärztliche Verschreibung (Handverkauf) sind zu bezeichnen:

- a) die im Arzneibuch, in den Arzneitaxen oder in sonstigen Vorschriften aufgenommenen Waren mit dem dort angeführten Namen in deutscher Sprache oder mit der üblichen deutschen Bezeichnung;**
- b) sonstige einfache Stoffe und Drogen unter der üblichen deutschen Bezeichnung;**
- c) sonstige zusammengesetzte (gemischte) Arzneimittel – mit Ausnahme der pharmazeutischen Spezialitäten – mit einer in bezug auf Zusammensetzung oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung.**

(2) Bei Abgabe der im Absatz 1 genannten Waren ist die Angabe der Gebrauchsanweisung zulässig.

§ 29. (1) Die Anfertigung von Abschriften ärztlicher Verschreibungen über die im § 20, Absatz 1, angeführten Waren und Arzneien ist untersagt, sofern sie nicht für besondere Fälle vorgeschrieben oder zwecks Verständigung des Arztes oder für Zwecke der Rechnungslegung notwendig ist.

(2) Jede Abschrift einer Verschreibung ist mit der Bezeichnung der Apotheke

und der Unterschrift desjenigen, der sie angefertigt hat, zu versehen und als Abschrift zu bezeichnen.

§ 30. Unberufenen dürfen Verschreibungen eines Arztes weder bekanntgegeben noch auf Grund der Verschreibung über die Art der Erkrankung einer Person Mitteilung gemacht werden.

II. Abschnitt.

Beschränkungen bei der Abgabe von Arzneien für Rechnung begünstigter Bezieher.

§ 31. (1) Der Bund, die Länder und Gemeinden und die von ihnen verwalteten öffentlichen Fonds, dann die Sozialversicherungsträger und die gemeinnützigen Krankenanstalten und Fürsorgeanstalten können als begünstigte Bezieher die ermäßigte Abgabe von Apothekerwaren an Personen, für deren Heilbehandlung sie nach den bestehenden Vorschriften aufzukommen haben, gegen nachträgliche Verrechnung mit dem Apotheker nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes in Anspruch nehmen. Über den Anspruch auf ermäßigte Abgabe entscheidet im Streitfalle der Landeshauptmann.

(2) Auf Rechnung eines begünstigten Beziehers sind Apothekerwaren dann abzugeben, wenn sie auf einem vom begünstigten Bezieher aufgelegten Vordruck verschrieben wurden, der die darin vorgesehene Bezeichnung der Person, für die die Apothekerware bestimmt ist, aufweist; hat ein begünstigter Bezieher Vordrucke für Verschreibungen nicht aufgelegt, so sind Apothekerwaren auf seine Rechnung dann abzugeben, wenn aus der Verschreibung die Übernahme der Zahlungspflicht durch den begünstigten Bezieher hervorgeht. Vermerke, durch

die die Zulässigkeit der Abgabe auf Rechnung des begünstigten Beziehers auf bestimmte Apotheken beschränkt wird, sind bei Verschreibungen, die zufolge Vermerkes (§ 25) oder nach der Art der Verschreibung als dringlich erkennbar sind, überhaupt nicht, sonst aber nur im Falle der Verweisung an die eigenen Anstaltsapotheken (§ 36, Absatz 1, Apothekengesetz) zu beachten.

(3) Sofern nicht entsprechend den besonderen örtlichen Verhältnissen anderwärtige Vereinbarungen bestehen oder allgemeine Zulassungserklärungen (§ 32) abgegeben wurden, können zu Lasten begünstigter Bezieher nur die in der Taxe für begünstigte Bezieher (§ 34, Absatz 1, Buchstabe b) angeführten Waren und die sonstigen jeweils mit Verordnung als in der Sozialversicherung notwendig erklärten Heilmittel, andere Waren aber nur dann ausgefolgt werden, wenn ihr Gesamtpreis bei einer Arznei 30 g nicht übersteigt. [Außerdem sind hiebei die im Anhang B angeführten Richtlinien zu beobachten *).]

(4) Wenn eine Verschreibung der Vorschrift des Absatzes 3 nicht entspricht, ohne daß der Arzt die Notwendigkeit der Verabfolgung einer nicht zugelassenen Ware durch den Vermerk „necesse“ bestätigt und den Grund hiefür beigefügt hat, so hat der Apotheker diese Waren auf der Verschreibung zu bezeichnen und den Überreicher zwecks Richtigstellung an den Arzt zurückzuverweisen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, wenn die Verzögerung der Abgabe der Arznei nach der Art der Verschreibung eine erhebliche Schädigung des Kranken befürchten läßt, darf der Apotheker derlei Arzneien auch abgeben, wenn ein solcher Beisatz fehlt.

§ 32. (1) Erklärungen begünstigter Bezieher, betreffend die allgemeine Zulassung pharmazeutischer Spezialitäten oder sonstiger nicht in der Krankenkassentaxe angeführter Waren, sind spätestens bis 1. Dezember und 1. Juni eines jeden Jahres an die Apothekerkammer, insoweit eine solche nicht besteht, aber an die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich zu richten. Die Zulassungserklärungen treten jeweils mit dem folgenden Halbjahresbeginn (1. Jänner und 1. Juli) in Kraft. Die in Betracht kommende Landesanstalt wird auf Grund der fristgerecht eingelangten Zulassungserklärungen rechtzeitig Verzeichnisse der von den begünstigten Beziehern zugelassenen Waren auflegen und an die Apotheken gegen Kostenersatz abgeben.

(2) Die vor oder nach Geltungsbeginn dieser Verordnung abgegebenen Zulassungserklärungen gelten solange weiter, bis eine neue Zulassungserklärung nach Absatz 1 in Kraft tritt.

(3) Wurde von einem begünstigten Bezieher eine Zulassungserklärung im Sinne der Absätze 1 und 2 überhaupt nicht abgegeben, so gilt die jeweils von der

*) Durch § 5, Abs. (2), der Vdg. vom 28. Oktober 1938, DRGBI. I, S. 1611, GBIfdLÖ. Nr. 605/1938, über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe, außer Kraft gesetzt.

Krankenversicherungsanstalt für Bundesangestellte abgegebene Zulassungserklärung auch gegenüber diesem begünstigten Bezieher.

§ 33. (1) Die nach § 31 verschriebenen Arzneien sind den Bezugsberechtigten gegen nachträgliche unmittelbare Verrechnung zwischen dem Apotheker und dem begünstigten Bezieher auszuführen.

(2) Wenn der begünstigte Bezieher mit der Bezahlung mehr als drei Monate nach Rechnungslegung und darüber hinaus auch innerhalb einer ihm mittels eingeschriebenen Briefes gewährten Nachfrist von mindestens zwei Wochen im Rückstande geblieben ist, so kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Apotheker über dessen Antrag von der Befolgung der Vorschrift des Absatzes 1 entheben. Die Enthebung kann im Wiederholungsfalle über Antrag des zuständigen Gremiums auf mehrere Apotheker ausgedehnt werden. Die Verfügung, mit der ein Apotheker von der Befolgung der Vorschrift des Absatzes 1 enthoben wurde, ist in den Apotheken, für die sie gilt, durch Anschlag kundzumachen.

(3) Die in Absatz 1 erwähnte Verpflichtung lebt, wenn sich die Enthebung auf einen Apotheker bezog, mit der Bezahlung des Rückstandes, wenn sie sich aber auf mehrere Apotheker bezog, mit dem Tage wieder auf, an dem den Apothekern die Zurücknahme dieser Maßnahme durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Kenntnis gebracht wurde.

(4) Solchen Personen, für deren Heilbehandlung ein begünstigter Bezieher aufzukommen hat, sind die abgegebenen Waren auch im Falle des Absatzes 2 nach den für begünstigte Bezieher geltenden Taxbestimmungen zu berechnen.

III. Teil.

TAXBESTIMMUNGEN.

I. Abschnitt.

ALLGEMEINE TAXBESTIMMUNGEN.

[§ 34 *]. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung setzt die Grundsätze für die Errechnung der Preise für die im Arzneibuch vorgeschriebenen Arzneimittel, Verbandartikel sowie Gefäße und pharmazeutische Arbeiten sowie die Preise selbst in nachstehenden amtlichen Arzneitaxen fest:

- a) für nicht begünstigte Bezieher in der Privattaxe;
- b) für begünstigte Bezieher (§ 31) in der Krankenkassentaxe.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt für die Errechnung der in den Arzneitaxen festzusetzen Preise einen Beirat (Taxausschuß), der aus einem Beamten als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Ausschusses sind je zur Hälfte dem Apothekerstande und dem Stande der Sozialversicherungsträger zu entnehmen.

(3) Der Taxausschuß errechnet die Preise nach den jeweils vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verlautbarten Grundsätzen für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe für Arzneimittel, Verbandstoffe und Behältnisse. Der Taxausschuß kann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auch zur Erstattung von Gutachten über fachliche Fragen bei Abfassung der Arzneitaxen herangezogen werden.

(4) Die Arzneitaxen werden durch die Österreichische Staatsdruckerei aufgelegt und mit Verordnung in Kraft gesetzt.]

[§ 35 *). (1) Die Preisansätze für die in den Arzneitaxen nicht angeführten Waren sind nach den jeweils verlautbarten Grundsätzen (§ 34, Absatz 3) zu berechnen.

(2) Hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung Preisansätze genehmigt, die für die in den Arzneitaxen (§ 34, Absatz 1) nicht enthaltenen Waren von der Apothekerkammer – insolange eine solche nicht besteht, von der Pharmazeutischen Gehaltskasse – errechnet wurden, so sind die Apotheker verpflichtet, sich an diese genehmigten Preislisten zu halten (§ 4. Zahl 3).]

[§ 36 *). Die in einer Arzneitaxe enthaltenen Preisansätze haben als Grundlage zur Berechnung jeder Menge einer verabreichten Ware zu dienen.]

[§ 37 *). Ergeben sich bei der Berechnung eines Preisansatzes Bruchteile eines Groschens, so ist der Betrag auf einen Groschen aufzurunden.]

[§ 38 *). (1) Ist in einer Verschreibung ein zur Herstellung einer Arznei erforderlicher Bestandteil entweder gar nicht oder hinsichtlich der Gewichtsmenge nur unbestimmt angegeben, so ist ein solcher Zusatz unter Angabe der verbrauchten Menge auf der Verschreibung ersichtlich zu machen.

(2) Zum Zwecke der Ermittlung des Preises für tropfenförmig verordnete Arzneimittel sind 20 Tropfen einem Gramm gleichzuhalten.]

[§ 39 *). (1) Für die Verwendung von Aqua fontis darf kein Preis in Rechnung gestellt werden.

(2) Aqua destillata, welches gemäß § 23, Absatz 2, verwendet wurde, ist nach der Arzneitaxe zu berechnen.]

[§ 40 *). Für die Vormerkführung und die Herstellung einer Abschrift der ärztlichen Verschreibung bei Abgabe einer rauschgifthältigen Arznei ist eine Zusatzgebühr von zehn Groschen zu entrichten. Sie ist auf der Verschreibung gesondert zu vermerken.]

[§ 41 *). (1) Für die Inanspruchnahme einer in Dienstbereitschaft stehenden Apotheke während der Betriebspause (§ 1, Absatz 2) sowie in der Zeit von 7 bis 8 Uhr und von 19 bis 21 Uhr ist eine Zusatzgebühr von 50 Groschen zu entrichten. Die Zusatzgebühr erhöht sich auf das Doppelte während der Zeit von 21 bis 7 Uhr (Nachttaxe).

(2) Bei gleichzeitiger Abgabe mehrerer Arzneien oder anderer Gegenstände an

ein und dieselbe Person darf die Zusatzgebühr nur einmal zur Anrechnung gebracht werden.]

II. Abschnitt.

BESONDERE TAXBESTIMMUNGEN FÜR BEGÜNSTIGTE BEZIEHER.

[§ 42 *). Der kleinste Preisansatz für die Bewertung eines Arzneimittels beträgt einen Groschen.]

[§ 43 *). Die Zusatzgebühr (§ 41) ist vom Überreicher der ärztlichen Verschreibung einzuheben. Nur wenn die Verschreibung den handschriftlichen Vermerk des Arztes „*expeditio nocturna*“ aufweist, ist die Zusatzgebühr dem begünstigten Bezieher, für dessen Rechnung die Abgabe erfolgte, anzulasten.]

§ 44. Über Abgabe auf Rechnung begünstigter Bezieher wird, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, für je einen Kalendermonat im Laufe des der Abgabe nachfolgenden Kalendermonates Verrechnung gepflogen.

§ 45. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die ärztlichen Verschreibungen nach dem Anfertigungstag geordnet und fortlaufend mit Nummern versehen dem begünstigten Bezieher unter Anschluß einer nach der gleichen Reihenfolge abgefaßten Rechnung vorzulegen. Verschreibungen, die Stoffe enthalten, welche den für Rauschgifte erlassenen Bestimmungen unterliegen, sind abgesondert von den übrigen unter einer, mit der Aufschrift „Rauschgiftverschreibungen“ versehenen Schleife anzuschließen.

[§ 46 *). (1) Zum Rechnungsbetrag, der sich aus den Lieferungen an einen begünstigten Bezieher ergibt, dürfen öffentliche Apotheken, welche Angestellte im Sinne des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 23 vom Jahre 1928, beschäftigen, und die vom Bunde betriebenen Apotheken 3 Prozent, sonstige öffentliche Apotheken 1 Prozent dieses Rechnungsbetrages in Anrechnung bringen.

(2) Der Rechnungsleger hat den Rechnungen bei Inanspruchnahme des 3-prozentigen Zuschlages eine Bestätigung der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich darüber beizulegen, daß in seiner Apotheke mindestens ein Angestellter im Sinne des Gehaltskassengesetzes während jener Zeit beschäftigt war, über welche Rechnung gelegt wird. Bei Erteilung der Bestätigung sind Änderungen innerhalb eines Monats nicht zu berücksichtigen.]

[§ 47 *). (1) Öffentliche Apotheken, deren Gesamtumsatz gering ist und deren Umsatz aus Verschreibungen für begünstigte Bezieher den Umsatz aus den übrigen Verschreibungen wesentlich übersteigt, kann vom Landeshauptmann für drei Jahre die Bewilligung erteilt werden, einen Zuschlag einzuheben, dessen Höhe bis zu 10 Prozent der gemäß § 46 ermittelten Rechnungsbeträge festgesetzt werden kann.

*) Durch § 5, Abs. (2), der Vdg. vom 28. Oktober 1938, DRGBl. I, S. 1611, GBIfdLÖ. Nr. 605/1938, über die Einführung der Deutschen Arzntaxe, außer Kraft gesetzt.

(2) Vor Erteilung dieser Bewilligung ist den mitbeteiligten begünstigten Beziehern unter Bekanntgabe des bezüglichen Anbringens Gelegenheit zu geben, sich binnen zwei Wochen zu äußern.]

[§ 48 *). (1) Ergibt die Überprüfung der Rechnungen durch den Zahlungspflichtigen eine Taxüberschreitung, so ist dies dem Rechnungsleger unter Anschluß der beanstandeten Verschreibungen längstens sechs Monate nach dem Einlangen der Rechnung bekanntzugeben.

(2) Im Streitfalle spricht das Bundesministerium für soziale Verwaltung allenfalls nach Anhörung des Taxausschusses aus, ob und inwieweit die Taxe überschritten wurde.]

§ 49. Ist bei rechtzeitiger Rechnungslegung (§ 44) die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen erfolgt, so können die gesetzlichen Verzugszinsen dem Zahlungspflichtigen angerechnet werden; bei verspäteter Rechnungslegung dürfen die gesetzlichen Verzugszinsen erst nach Ablauf von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung angelastet werden.

§ 50. Hat der Inhaber (Leiter) einer Apotheke eine zu diesem Zweck errichtete Verrechnungsstelle mit der Rechnungslegung betraut und einen begünstigten Bezieher hievon verständigt, so ist diese Verrechnungsstelle für die Dauer der Bevollmächtigung berechtigt, von dem begünstigten Bezieher die Zahlung einzufordern und entgegenzunehmen.

III. Abschnitt.

Besondere Taxbestimmungen für nicht begünstigte Bezieher.

[§ 51 *). Der kleinste Preisansatz für die Bewertung eines Arzneimittels beträgt zehn Groschen.]

[§ 52 *). Zu dem auf Grund der Privattaxe ermittelten Preis der Waren und Behältnisse kann ein Zuschlag von 30 Prozent berechnet werden.]

[§ 53 *). Bei Waren, die im Handverkauf (§ 28) abgegeben werden, kann mit Ausnahme von Spezialitäten in Originalpackung zu dem Preise der Privattaxe oder der amtlich genehmigten Preislisten ein Zuschlag bis zu 50 Prozent dann in Anrechnung gebracht werden, wenn kein Taxansatz für Arbeiten zur Anwendung gelangt.]

[§ 54 *). Hebammen ist für jene Gegenstände, deren sie zur unmittelbaren Anwendung bei Ausübung ihres Berufes bedürfen, ein 10prozentigen Nachlaß von den Preisansätzen der Privattaxe zu gewähren.]

*) Durch § 5, Abs. (2), der Vdg. vom 28. Oktober 1938, DRGBl. I, S. 1611, GBldLÖ. Nr. 605/1938, über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe, außer Kraft gesetzt.

IV. Abschnitt.

Anwendung der Taxbestimmungen auf Anstaltsapotheken und Hausapotheken.

[§ 55 *). *Anstaltsapotheken sind im Falle der Abgabe von Arzneien gemäß § 36, Absatz 2, des Apothekengesetzes den Bestimmungen der §§ 34 bis 54 unterworfen.*]

[§ 56 *). (1) *Die Vorschriften der §§ 34 bis 53 finden auf hausapothekenführende Ärzte, die Vorschriften der §§ 34 bis 41, 51 bis 53 auf hausapothekenführende Tierärzte sinngemäß Anwendung.*

(2) *Die Vorschriften der §§ 34 bis 41, 51 bis 53 finden auf die Hausapotheken der zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Kurschmiede sinngemäß Anwendung.*]

IV. Teil.

BEAUFSICHTIGUNG DER APOTHEKE.

I. Abschnitt.

Beaufsichtigung der öffentlichen und der Anstaltsapotheken.

§ 57. (1) **Neu errichtete oder in eine andere Betriebsstätte verlegte öffentliche oder Anstaltsapotheken sind vor Eröffnung des Betriebes einer Besichtigung zu unterziehen (§ 6, Apothekengesetz). Zu diesem Zwecke hat der Leiter der Apotheke die Vollendung der Einrichtung und den in Aussicht genommenen Eröffnungstag der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.**

(2) **In öffentlichen und Anstaltsapotheken ist überdies in der Regel einmal in drei Jahren, im Bedarfsfalle auch in kürzeren Zwischenräumen, eine Betriebsüberprüfung vorzunehmen.**

§ 58. (1) **Die Betriebsüberprüfung wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch ihren Amtsarzt vorgenommen.**

(2) **Das zuständige Apothekergremium und der zuständige Ausschuß der konditionierenden Pharmazeuten sind berechtigt, je ein Mitglied zur Betriebsüberprüfung zu entsenden. Die genannten Landesvertretungen haben den Bezirksverwaltungsbehörden die Namen der für ihren Bezirk in Aussicht genommenen Vertreter im November jedes Jahres bekanntzugeben. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die ihnen bekanntgegebenen Vertreter rechtzeitig im Wege des**

*) Durch § 5, Abs. (2), der Vdg. vom 28. Oktober 1938, DRGBl. I, S. 1611, GBIfdLÖ. Nr. 605/1938, über die Einführung der Deutschen Arzneitaxe, außer Kraft gesetzt.

zuständigen Gremialvorstehers von jeder beabsichtigten Betriebsüberprüfung in Kenntnis zu setzen¹⁾²⁾³⁾).

(3) Die Universitätsinstitute für Pharmakognosie und und pharmazeutische Chemie sind berechtigt, je einen Vertreter zu den für ihren Bereich in Betracht kommenden Betriebsüberprüfungen zu entsenden; sie geben der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde fallweise bekannt, wann sie die Zuziehung von Vertretern zu Betriebsüberprüfungen wünschen.

(4) Die an der Überprüfung teilnehmenden Personen haben über die im besichtigten Betrieb gemachten Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Für die Beteiligung zu Betriebsüberprüfungen wird den in den Absätzen 2 und 3 genannten Vertretern keine Vergütung aus dem Bundesschatz geleistet.

(6) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung⁴⁾ bestimmt, ob und in welchen Fällen ein Beamter der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen⁵⁾ oder ein pharmazeutischer Beamter der Bezirksverwaltungsbehörde als Amtssachverständiger beizuziehen ist⁶⁾.

¹⁾ Die Berechtigung zur Entsendung eines Vertreters zur Betriebsüberprüfung kommt nunmehr der Österreichischen Apothekerkammer zu (§ 2 Abs. 2 Z 10 Apothekerkammergesetz 2001). Gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 Apothekerkammergesetz 2001 obliegt deren Landesgeschäftsstellen die Mitwirkung bei Apothekenbetriebsüberprüfungen.

²⁾ Die Funktion des Vertreters der Apothekerkammer ist in der ABO nicht expressis verbis ausgeführt. Es ist sicherlich Inhalt seiner Funktion, dem Apotheker Hilfestellung bei allfälligen behördlichen Willkürakten zu geben. Zurecht merken aber die Autoren der Pharmazeutischen Schriftenreihe „Die moderne Apotheke betriebsbereit, visitationsbereit“ (Österreichischer Apothekerverlag) weiters an, daß es nicht grundsätzlich die Aufgabe des Vertreters der Apothekerkammer ist, den jeweiligen Konzeptionär oder Leiter der Apotheke unter allen Umständen in Schutz zu nehmen, falls Mißstände bei der Überprüfung aufgedeckt werden. Vielmehr sei es seine Pflicht, bei Vorliegen von Mängeln oder sonstigen Unzukömmlichkeiten im Interesse des Apothekerstandes an der Abstellung bzw. der Behebung dieser Mängel mitzuwirken.

³⁾ Vgl. Erlaß des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 15. Mai 1984, ZI. II-51.320/3-9/83, „Betriebsprüfung in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken; Ankündigung“:
„Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gibt hiemit bekannt, daß gegen eine vorherige Ankündigung der Termine der gemäß § 57 Apothekenbetriebsordnung durchzuführenden Visitationen von öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken sowie von ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken ha. insoweit keine Bedenken bestehen, als dadurch der Zweck der Überprüfung nicht etwa vereitelt bzw. beeinträchtigt wird.“

Die Regelung, daß durch Organe der zuständigen Landesregierung bzw. des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz jederzeit unangemeldete außerordentliche Betriebsüberprüfungen im Sinne des § 62 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung vorgenommen werden können, wird durch diesen Erlaß nicht berührt.“

⁴⁾ Jetzt Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

⁵⁾ Jetzt Bundesinstitut für Arzneimittel.

⁶⁾ Vgl. Erlaß des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen vom 23. Oktober 2001, GZ: 21.321/0-VIII/C/GL/01 an alle Landeshauptmänner:

„Betreff: Entsendung von Amtssachverständigen bzw. nichtamtlichen Sachverständigen zu Betriebsüberprüfungen gemäß §§ 57 und 58 der Apothekenbetriebsordnung

Aus gegebenem Anlaß nimmt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zur Frage der Entsendung von Amtssachverständigen bzw. nichtamtlicher pharmazeutischer Sachverständiger bei Betriebsüberprüfung von öffentlichen und Anstaltsapotheken wie folgt Stellung:

Gemäß § 57 Apothekenbetriebsordnung – ABO, BGBl. II Nr. 171/1934 i. d. F. BGBl. Nr. 24/1936, sind Betriebsstätten von Apotheken vor der Eröffnung und danach in der Regel einmal in drei Jahren, im Bedarfsfall auch in kürzeren Zwischenräumen, einer Betriebsüberprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 58 Abs. 1 ABO ist die Betriebsüberprüfung von der Bezirksverwaltungsbehörde durch ihren Amtsarzt vorzunehmen.

Unter Zugrundelegung von § 58 Abs. 6 Apothekenbetriebsordnung bestimmt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, ob und in welchen Fällen ein Beamter des Bundesinstituts für Arzneimittel als Amtssachverständiger beizuziehen ist. Seitens des ho. Ressorts wird festgelegt, daß ein Beamter des Bundesinstituts für Arzneimittel generell an Betriebsüberprüfungen der Anstaltsapotheken in den Krankenanstalten teilnimmt.

Die Teilnahme bei öffentlichen Apotheken und Filialapotheken sowie bei Medikamentengebarungen in Bezirksspitalern, Landeskrankenhäusern und Unfallkrankenhäusern erfolgt nach Erfordernis.

Ein Erfordernis ist gegeben bei Kollaudierung, Erstvisitation und Problemfällen. Wenn nach Auffassung der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu Amtshandlungen der genannten Art ein pharmazeutischer Sachverständiger herangezogen werden soll – was durchaus sinnvoll erscheint –, wäre ein pharmazeutischer Beamter der Bezirksverwaltungsbehörde zu entsenden oder ein Sachverständiger gemäß § 52 Abs. 2 AVG zu bestellen. Sollten pharmazeutische Beamte der Bezirksverwaltungsbehörde oder gerichtlich beeidete Sachverständige nicht oder nicht ausreichend für diese Zwecke zur Verfügung stehen, wird mitgeteilt, daß kein Einwand dagegen besteht, die jeweilige Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer um Namhaftmachung von Sachverständigen zu ersuchen. Diese würden an den Überprüfungen allerdings nicht als Vertreter der Österreichischen Apothekerkammer teilnehmen.

Erfolgt nunmehr zum Zweck der Betriebsüberprüfung von Apotheken die Bestellung eines nicht-amtlichen Sachverständigen, werden die Ämter der Landesregierungen ersucht, bei Einreichung der Belege über die geleisteten Sachverständigengebühren zur Refundierung durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen folgende Vorgangsweise einzuhalten: Es sind unter Berücksichtigung des § 53a AVG die in den allgemeinen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 i. d. g. F. genannten Sätze sowie die in der Verordnung BGBl. Nr. 214/1975 festgelegten Zuschläge zum Gebührenanspruchsgesetz in Rechnung zu stellen.

Die Refundierung durch den Bund erfolgt auf Grund von vierteljährlich vorzunehmenden Abrechnungen, und zwar sind jeweils in dem dem Quartal folgenden Monat eine Belegaufstellung und die Kopien der Gebührennoten vorzulegen. Aus diesen muß eindeutig zu erkennen sein, wann die Begleichung der Gebührennoten erfolgt ist. Weiters sind Konto und Bankverbindung anzugeben, auf die die Kostenrefundierung vorzunehmen ist. Seitens des Bundes erfolgt keine Refundierung der Sachverständigenkosten, wenn der nichtamtliche Sachverständige in einem Verwaltungsverfahren beigezogen wird, das über Parteienantrag durchgeführt wird. Diesfalls sind die Kosten als Barausleger dem Antragsteller vorzuschreiben.

Seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen wird den Landessanitätsdirektionen unter Anführung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eine Liste von öffentlichen und Anstaltsapotheken mit gesonderter Zahl übermittelt, deren Überprüfung bis Ende 2001 länger als drei Jahre zurückliegt.

Seitens der Amtsärzte ist, abgesehen von den Anstaltsapotheken, mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel zu vereinbaren, für welche anderen Apotheken ein Erfordernis der Beteiligung eines Fachbeamten seitens des Bundesinstituts für Arzneimittel besteht. Es ergeht das Ersuchen, der Abteilung VIII/C/15 des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen den vorgesehenen Bereisungsplan mitzuteilen.

Ferner ist wie bisher eine Kopie der gemäß § 63 Apothekenbetriebsordnung erforderlichen Niederschrift über jede Betriebsüberprüfung an das ho. Ressort sowie an das Bundesinstitut für Arzneimittel

tel zu übermitteln. Um allfällige Rückfragen zu vermeiden, wird ersucht, nur vollständige Niederschriften zu versenden.

Es wird abschließend ersucht, die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im do. Bereich ehest möglich vom Gegenstand in Kenntnis zu setzen, damit diese alle weiteren, allfällig sich daraus ergebenden Erfordernisse zeitgerecht veranlassen zu können.“

§ 59. Die Überprüfung hat sich auf alle Räume der Apotheke, auf deren Lage und Einrichtung, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie auf alle im Betrieb vorrätig gehaltene Waren¹⁾ zu erstrecken. Hierbei ist die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, dann der Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten und mit Giften zu überprüfen.

¹⁾ In diesem Zusammenhang ist die Frage der Berechtigung der Aufsichtsorgane nach dem Lebensmittelgesetz in Apotheken von Interesse.

Aufgrund des Lebensmittelgesetzes (LMG) obliegt dem Landeshauptmann die Überwachung des Verkehrs mit den durch das LMG erfaßten Waren; das sind Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe, kosmetische Mittel und Gebrauchsgegenstände im Sinne des § 6 LMG.

Die Aufsichtsorgane des LMG sind gemäß § 37 Abs. 1 befugt, überall, wo Waren, die dem LMG unterliegen, in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten.

Gemäß § 39 Abs. 1 LMG sind die Aufsichtsorgane befugt, Proben von Waren, die dem LMG unterliegen, zu entnehmen.

Öffentliche Apotheken führen im Regelfall diätetische Lebensmittel und Verzehrprodukte, welche dem LMG unterliegen.

Demnach sind die Organe der Lebensmittelaufsicht gesetzlich berechtigt, auch in öffentlichen Apotheken, soweit sie dem LMG unterliegende Waren in Verkehr bringen, Nachschau zu halten und von diesen Waren Proben zu ziehen (oder z. B. auch Einsicht in Kosmetikdossiers zu halten, falls die Apotheke Kosmetika erzeugt).

Die Aufsichtsorgane des LMG sind sohin berechtigt, in Apotheken Proben von Tees und teeähnlichen Erzeugnissen im Sinne des Kapitels B 31 des Lebensmittelkodex zu ziehen, nicht aber von einem als Arzneimittel einzustufenden Tee wie z. B. Spezies Althaeae, Spezies pectoralis. Bei Teedrogen, die sowohl als Lebensmittel als auch zu arzneilicher Verwendung in Verkehr gebracht werden dürfen, kommt es auf die konkrete Zweckbestimmung und Aufmachung an.

§ 60. (1) Von Waren, die vermutlich von vorschriftswidriger Beschaffenheit sind, sind die erforderlichen Proben zu entnehmen¹⁾; desgleichen sind von Waren, hinsichtlich welcher dies die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen²⁾ oder ein an der Betriebsüberprüfung teilnehmender Vertreter beantragt, Proben, jedoch höchstens zehn, zu entnehmen. Läßt sich die vorschriftswidrige Beschaffenheit einer Ware schon durch äußere Besichtigung oder eine einfache Untersuchung in der Apotheke selbst feststellen, ist von der Entnahme von Proben abzusehen, es sei denn, daß der Apotheker die Entnahme von Proben und Überprüfung durch die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen²⁾ ausdrücklich begehrt.

(2) Jede entnommene Probe ist in zwei annähernd gleiche Teile zu teilen und fachgemäß zu verpacken. Der eine Teil der Probe ist unter Siegel zur fachlichen Untersuchung an die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen²⁾ in Wien einzusenden. Der zweite Teil der Probe ist unter Siegel in der Apotheke zu belassen (§ 61 Abs. 1).

(3) Der Betriebsführer der Apotheke hat erforderlichenfalls über die Herkunft einer vermutlich vorschriftswidrigen Ware und die Zeit ihres Bezuges oder ihrer Herstellung im eigenen Betrieb Aufschluß zu geben.

(4) Bestehen Bedenken dagegen, daß eine bei der Betriebsüberprüfung beanstandete Ware weiter in Verkehr bleibt, so ist eine solche Ware bis zur Entscheidung auf Grund eines Befundes der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen²⁾ unter Siegel zu setzen und kann vom Verhandlungsleiter in Verwahrung genommen werden, sofern ein Bedenken gegen die Belassung in der Apotheke obwaltet. Die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen²⁾ hat den Befund über die untersuchten Proben der Behörde, welche die Untersuchung veranlaßt hat, zu übersenden.

¹⁾ Da die Mitarbeiter des Bundesinstituts für Arzneimittel (BfA) für Visitationen öffentlicher Apotheken im Regelfall nicht mehr als Amt sachverständige zur Verfügung stehen, wurde auch die Probenziehung in Apotheken neu geregelt:

Die Probenziehung in den Apotheken erfolgt hauptverantwortlich durch das Bundesinstitut für Arzneimittel. Die zu Visitationen beigezogenen, nicht dem BfA angehörigen nichtamtlichen Sachverständigen ziehen Proben nur im begründeten Verdachtsfall bzw. auf Ersuchen des BfA.

Die Probenziehung ist daher in der Regel nicht mehr, wie bisher üblich, Bestandteil einer Apothekenvisitation, was zur Folge hat, daß die Sachverständigen des BfA nun außerhalb von Visitationen in Apotheken kommen und Arzneimittelproben zur Qualitätskontrolle ziehen (vgl. ÖAZ Nr. 6/2001, S. 277).

²⁾ Jetzt Bundesinstitut für Arzneimittel.

§ 61. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt auf Grund des Ergebnisses der fachmännischen Untersuchung, ob eine Ware außer Verkehr zu setzen ist. Wird gegen die Verfügung berufen und die Richtigkeit des Untersuchungsergebnisses angefochten, so kann der Landeshauptmann die in der Apotheke zurückgebliebene Probe (§ 60 Abs. 2) einer Nachprüfung durch das pharmakognostische oder pharmazeutisch-chemische Institut einer inländischen Universität unterziehen lassen.

(2) Von den bei der Betriebsüberprüfung erhobenen Anständen und den hierüber ergangenen Verfügungen ist auch das zuständige Apothekergremium in Kenntnis zu setzen.

§ 62. (1) In Jahren, in denen keine Betriebsüberprüfung stattfindet, können unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 60 und 61 unvermutet durch Beamte der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder über Auftrag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung¹⁾ durch die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen²⁾ im Beisein des Betriebsführers der Apotheke oder eines angestellten Apothekers sechs bis zehn Proben entnommen werden.

¹⁾ Jetzt Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

²⁾ Jetzt Bundesinstitut für Arzneimittel.

(2) Außerordentliche Betriebsüberprüfungen können von der übergeordneten Sanitätsbehörde durch ihre ärztlichen oder fachtechnischen Beamten jederzeit vorgenommen werden. Hierzu können auch die im § 58 Abs. 2 und 3 genannten Vertreter beigezogen werden.

§ 63. (1) Über jede Betriebsüberprüfung ist eine Niederschrift nach dem in Anhang C angegebenen Muster aufzunehmen.

(2) Der Verhandlungsleiter kann verfügen, daß Mängel, die sogleich behoben werden können, ohne Verzug, andere Mängel aber binnen angemessener Frist beseitigt werden. In der Niederschrift sind solche Verfügungen zu vermerken, die Befolgung der bei einer früheren Betriebsüberprüfung getroffenen Verfügungen festzustellen und jene Zuwiderhandlungen gegen derartige Verfügungen oder ausdrückliche Betriebsvorschriften anzuführen, die zu Strafamtshandlungen Anlaß bieten.

(3) Über die Entnahme von Proben (§ 62 Abs. 1) ist dem Apotheker eine Bestätigung auszustellen.

II. Abschnitt.

Beaufsichtigung der ärztlichen Hausapotheken.

§ 64. Die Bestimmungen der §§ 57 bis 63 sind auf ärztliche Hausapotheken mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an Stelle des Apothekergremiums und des Ausschusses der konditionierenden Pharmazeuten der zuständigen Ärztekammer die Entsendung eines Vertreters freisteht.

III. Abschnitt.

Beaufsichtigung der tierärztlichen Hausapotheken.

§ 65. (1) Die Bestimmungen der §§ 57 bis 63 sind auf die Hausapotheken der Tierärzte mit der Abänderung sinngemäß anzuwenden, daß die Überprüfung durch den Amtstierarzt vorgenommen wird und an die Stelle der im § 58, Absätze 2 und 3, genannten Landesvertretungen und Universitätsinstitute der Tierärztlichen Hochschule sowie der zuständigen Landesvertretung die Entsendung eines Vertreters freisteht; falls der Amtstierarzt selbst eine Hausapotheke führt, ist die Überprüfung durch einen Veterinärbeamten der zuständigen Landeshauptmannschaft vorzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für die Hausapotheken der zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Kurschmiede, doch hat die Beteiligung der im Absatz 1 genannten Vertreter zu entfallen.

V. Teil.

ÜBERGANGS-, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 66. (1) Apotheken, die nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung errichtet werden, ist die im Anhang A, Abschnitt I, Punkt I, Absatz 2, II bis IV, V, Absatz 1, sowie die in Punkt IX, Absatz 6, nur unter der Voraussetzung der Tunlichkeit anempfohlene Bereitstellung oder Beschaffenheit der daselbst angeführten Einrichtung zur Pflicht zu machen, wofern die örtlichen Verhältnisse diese höheren Anforderungen zulassen und rechtfertigen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind Apotheken, die bei Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung in nicht entsprechenden Räumen untergebracht, oder noch nicht eröffnete Apotheken, die schon bewilligt und in solchen Räumen eingemietet sind, diesen Vorschriften nur gelegentlich einer aus sonstigen Gründen vorgenommenen Umgestaltung der Räume anzupassen.

(2) Bereits bestehende Apotheken sind den Vorschriften des Anhanges A, Abschnitt I, Punkt V, Absätze 2 bis 5, bis längstens 30. Juni 1937 anzupassen.

(3) Bereits bestehende Apotheken sind den Vorschriften der §§ 6 bis 8 und

der Punkte VI, Absätze 2 und 3, VII, VIII, IX, Absätze 2 bis 7, X, XI, Absätze 2 und 3, und XII bis XIX nach dem Ergebnis einer bis 30. Juni 1937 vorzunehmenden Betriebsüberprüfung auf Grund der hiebei gemachten Feststellungen und eines hiebei aufgestellten Planes in drei möglichst gleichen, unter Bedachtnahme auf die Dringlichkeit und den erforderlichen Aufwand festzusetzenden Teilstufen, beginnend mit 1. Jänner 1938, bis 31. Dezember 1942 anzupassen. Die Abstellung fühlbarer Übelstände, ferner die Nachschaffung etwa fehlender, schon vor Wirksamkeit dieser Verordnung vorgeschriebener Einrichtungsgegenstände — letztere unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung etwa verfügbaren Änderungen — ist in der ersten Teilstufe durchzuführen.

§ 67. Die bei Geltungsbeginn dieser Verordnung schon bestehenden Hausapotheken sind den Erfordernissen des Anhanges A, Abschnitt II und III, unter sinnvoller Anwendung der Vorschriften des § 66 bis zum 31. Dezember 1939 anzupassen.

§ 68. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern sie nicht gerichtlich strafbar sind, nach dem IV. Abschnitt des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBI. Nr. 5 aus 1907, geahndet.

§ 69. (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1934 in Kraft.

(2) Mit dem Geltungsbeginne dieser Verordnung treten das Hofkanzleidekret vom 3. November 1808, Zahl 16.135 ¹⁾, die Verordnungen vom 26. Dezember 1882, RGBI. Nr. 182 ²⁾, vom 14. März 1884, RGBI. Nr. 34 ³⁾, vom 1. August 1884, RGBI. Nr. 131 ⁴⁾, vom 27. Mai 1887, RGBI. Nr. 67 ⁵⁾, vom 18. Mai 1898, RGBI. Nr. 85 ⁶⁾, die §§ 1 bis 8 der Verordnung vom 8. Jänner 1906, RGBI. Nr. 10 ⁷⁾, die Verordnungen vom 27. Mai 1911, RGBI. Nr. 103 ⁸⁾, und vom 24. Februar 1912, RGBI. Nr. 46 ⁹⁾, ferner die Vollzugsanweisungen vom 7. Oktober 1920, StGBI. Nr. 461 ¹⁰⁾, und vom 22. Oktober 1920, StGBI. Nr. 493 ¹¹⁾, die Verordnung vom 9. Juni 1926, BGBl. Nr. 146 ¹²⁾, die Verordnung vom 5. April 1933, BGBl. Nr. 115 ¹³⁾, dann die Verordnung vom 5. April 1933, BGBl. Nr. 116 ¹⁴⁾, ausgenommen deren § 17 ¹⁵⁾, endlich Artikel III und IV der Verordnung vom 22. April 1933, BGBl. Nr. 139 ¹⁶⁾, außer Kraft.

(3) Die §§ 1, 8, 18 und 19 der Verordnung vom 10. Dezember 1906, RGBI. Nr. 235 ¹⁷⁾, treten, soweit sie sich auf die Verabfolgung und Verrechnung von Waren durch Apotheker beziehen, außer Kraft.

¹⁾ Instruktion für Apotheker.

²⁾ Hausapotheken und Notapparate der Ärzte und Wundärzte.

³⁾ Regelung des Handverkaufs in den öffentlichen Apotheken.

⁴⁾ Erläuterungen zu ³⁾.

⁵⁾ Verabreichung von homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke durch der homöopathischen Heilmethode ergebenden Ärzte und Wundärzte.

⁶⁾ Vorschriften zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medikamenten bei Dispensation und Expedition derselben in Apotheken.

7) Allgemeine Bestimmungen und Regeln zur VIII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.

8) Die frühere Betriebsverordnung.

9) Visitation der öffentlichen und ärztlichen Hausapotheken.

10) Überprüfung der in öffentlichen Apotheken vorgenommenen Taxierung ärztlicher Arzneimittelverschreibungen.

11) Überprüfung der in öffentlichen Apotheken, Anstaltsapotheken oder ärztlichen Hausapotheken verabfolgten Arzneimittel auf ihre Zusammensetzung und Beschaffenheit.

12) Ergänzung zu 8).

13) Zur 16. Ausgabe der Krankenkassentaxe.

14) Zur 20. Ausgabe der Arzneitaxe.

15) Auch dieser ist mit Vdg. BGBl. Nr. 44/1936 seit 1. März 1936 aufgehoben.

16) Mit welcher die Vdgen. Nr. 115/1933 und 116/1933, betreffend die Arzneitaxe, abgeändert und ergänzt werden. Auch die Artikel I und II sind durch die Taxverordnung BGBl. Nr. 44/1936 mit 1. März 1936 aufgehoben.

17) Vorschriften über Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds.

I. Abschnitt.

Anhang A

Vorschriften über die Anlage und Einrichtung der Betriebsräume öffentlicher und Anstaltsapotheken.

Räumliche Erfordernisse.

I.

(1) Öffentliche oder Anstaltsapotheken müssen je einen Raum aufweisen:

a) zur Anfertigung und Abgabe von Arzneien (Offizin);

b) zur Herstellung von Vorräten (Laboratorium);

c) zur Unterbringung von Vorräten (Materialkammer);

d) für die Aufbewahrung von Gegenständen, die kühl und im Dunkeln zu lagern sind (Arzneikeller);

e) für Aufenthalt und Nachtlager jener Person, die im Falle der Apothekensperre in Dienstbereitschaft zu stehen hat (Dienstzimmer);

f) für die Abortanlage.

(2) Für die Reinigung von Geräten und Gefäßen soll tunlichst ein eigener Waschraum zur Verfügung stehen.

II.

Das Gesamtflächenausmaß der Betriebsräume einer Apotheke soll ein derar-

tiges sein, daß auf Offizin, Laboratorium, Materialkammer und Arzneikeller je 30 m², auf das Dienstzimmer 15 m², auf den Waschraum 6 m² und auf die Abortanlage 2 m² entfallen ¹⁾).

III.

Die Räume mit Ausnahme des Arzneikellers sollen tunlichst in einer Planebene und so gelegen sein, daß

- a) sie gegenseitig ohne die Benützung betriebsfremder Räume erreichbar sind;
- b) Laboratorium und Materialkammer mit der Offizin sowie untereinander in unmittelbarer Verbindung stehen;
- c) Laboratorium und Waschkammer unmittelbar verbunden sind;
- d) das Dienstzimmer in möglicher Nähe der Offizin liegt;
- e) bei der Verbindung zwischen Offizin, Laboratorium, Waschraum und Materialkammer die Anbringung von Bordschwellen vermieden werden kann.

IV.

Die Räume sollen mit Ausnahme des Arzneikellers über Tag liegen. Es ist jedoch zulässig, auch diesen, wenn er kühl und dunkel gehalten werden kann, über Tag anzulegen.

V.

(1) Die Räume müssen genügend trocken, unmittelbar und ausreichend belüftbar sein und sollen – mit Ausnahme des Arzneikellers – in derselben Weise mit Taglicht belichtbar sein.

(2) Für die künstliche Beleuchtung der Räume sowie allfälliger Verbindungsgänge ist in der Art Vorsorge zu treffen, daß in jedem Teile eines Raumes handschriftliche Aufzeichnungen und Druckschriften mühelos leserlich sind. In der Offizin, im Laboratorium und Waschraum ist die künstliche Beleuchtung so anzubringen, daß bei der Arbeit störende Schatten vermieden werden.

(3) Der Fußboden der Offizin und der Materialkammer muß einen leicht zu reinigenden, möglichst fugenlosen, wasserdichten und nicht leicht entflammaren Belag haben und ist an jenen Stellen, an denen in der Regel Arbeiten ausgeführt werden, mit Vorrichtungen (Isolierschichten oder dgl.) zum Schutze gegen Kälte auszustatten.

(4) Offizin, Laboratorium und Dienstzimmer müssen in der Art beheizbar sein, daß in ihnen eine Temperatur von 18 Grad Celsius erhalten werden kann; dies gilt nach Tunlichkeit auch für den Waschraum und die Materialkammer.

(5) Kanal- und Senkgrubenanschlüsse müssen ausnahmslos mit Wassersiphon versehen sein.

¹⁾ Erlaß des BM für Gesundheit und Umweltschutz vom 8. Oktober 1984, ZI. IV-51.320/2-4/83. Siehe nächste Seite.

Erlaß

**Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vom 8. Oktober 1984,
Zl. IV-51.320/2-4/83.**

**Apothekenbetriebsordnung,
Flächenausmaß der Betriebsräume.**

Im I. Abschnitt, Anhang A, der Apothekenbetriebsordnung (Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Juli 1934, BGBl. II Nr. 171/1934, in der Fassung der Verordnung vom 28. Jänner 1941, dRGBl. S. 47, betreffend den Betrieb von Apotheken) ist bestimmt, daß öffentliche oder Anstaltsapotheken je einen Raum zur Anfertigung und Abgabe von Arzneien (Offizin), zur Herstellung von Vorräten (Laboratorium), zur Unterbringung von Vorräten (Materialkammer), für die Aufbewahrung von Gegenständen, die kühl und im Dunkeln zu lagern sind (Arzneikeller), weiters für ein Dienstzimmer und für die Abortanlage aufweisen **m ü s s e n**.

Das Gesamtflächenausmaß der Betriebsräume einer Apotheke ist in Z. II des Anhanges A, Abschnitt I, geregelt und beträgt 143 m². Hier ist auch geregelt, wie diese Fläche auf die einzelnen Räume aufgeteilt werden **s o l l**, und zwar: Offizin 30 m², Laboratorium 30 m², Materialkammer 30 m², Arzneikeller 30 m², Dienstzimmer 15 m², Waschraum 6 m², Abortanlage 2 m².

Die Österreichische Apothekerkammer hat nunmehr beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz um Klarstellung ersucht, daß es sich bei den letztgenannten Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung um Soll-Bestimmungen handelt, die nicht zwingend interpretiert werden müssen. Die Österreichische Apothekerkammer vertritt dabei die Ansicht, es sei im Hinblick auf die pharmazeutisch-fachlichen sowie organisatorischen Erfordernisse und die sowohl einrichtungs- als auch gerätemäßig gegebenen technischen Möglichkeiten keineswegs unbedingt erforderlich, für Laboratorium bzw. Arzneikeller jeweils ein Flächenausmaß von 30 m² vorzusehen. Dies erscheine auch unter Berücksichtigung der Kosten, welche die Miete für Apothekenlokale insbesondere in städtischen Bereichen verursache, wirtschaftlich nicht vertretbar bzw. stünden solche Räumlichkeiten oft nicht zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz stellt hiezu fest, daß prinzipiell an den Erfordernissen des Anhanges A, Abschnitt I, nichts geändert werden sollte, erhebt aber keine Bedenken dagegen, daß es anlässlich der Betriebsüberprüfungen (§§ 57 ff.) nicht beanstandet wird, wenn neu errichtete oder umgebaute Apotheken in den unten genannten Punkten nicht den Bestimmungen des Anhanges A, Abschnitt I, entsprechen, sofern die zuständige Behörde dies in begründeten Einzelfällen vor Beginn des Um- oder Neubaus und nach Einholung eines Gut-

achtens der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, 1090 Wien, Zimmermannsgasse 3, genehmigt hat*):

- Materialkammer weniger als 30 m², wenn Materialkammer und Offizin zusammen mindestens 60 m² aufweisen;
- offene Verbindung zwischen Offizin und Materialkammer;
- Laboratorium weniger als 30 m²;
- Arzneikeller weniger als 30 m².

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine von den geltenden Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung abweichende nachträgliche Genehmigung nicht erfolgen kann*).

Gleichzeitig wird noch darauf hingewiesen, daß es sich bei dem in Anhang A, Abschnitt I, Z. IV, genannten Arzneikeller nicht um einen „Keller“ im eigentlichen Sinn handeln muß, sondern es sich auch um einen Raum handeln kann, der die gleichen Lagerbedingungen und technischen Voraussetzungen (kühl, dunkel) aufweist.

*) Geändert durch Erlaß vom 29. September 2000:

Erlaß

**Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen vom
29. September 2000, GZ: 21.300/5-VIII/A/00**

**Begutachtungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von
Apothekenbetriebsräumen und deren Änderung.**

Auf Grund verschiedener Anfragen zu dem seinerzeitigen Erlaß vom 8. Oktober 1984, ZI. IV-51.320/2-4/83, stellt das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen folgendes fest:

Für die Genehmigung von Apothekenbetriebsräumen und deren Änderung gemäß § 6 des Apothekengesetzes ist die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden gegeben. Nach wie vor steht das Bundesinstitut für Arzneimittel der Bezirksverwaltungsbehörde für die sachverständige Beurteilung im Rahmen der im Verwaltungsverfahren erforderlichen Betriebsbesichtigung zur Verfügung, sofern dies nach Ansicht der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist. Diese sachverständige Beurteilung steht nicht im Zusammenhang mit der vor Antragstellung in manchen Fällen durchgeführten „Planbegutachtung“, die zur Beratung des Antragstellers erfolgt. Es kann nicht als sinnvoll angesehen werden, die Beratung des Antragstellers und die sachverständige Beurteilung im Verwaltungsverfahren durch die selbe Stelle durchführen zu lassen. Für die sogenannte „Planbegutachtung“ vor Antragstellung wird daher in Zukunft nicht das Bundesinstitut für Arzneimittel, sondern ein durch die Apothekerkammer nominiertes Fachmann zur Verfügung stehen.

Einrichtung der Offizin.**VI.**

(1) Die Offizin dient der Herstellung von Arzneien und zur Abgabe von Apothekerware an die Verbraucher.

(2) In der Offizin müssen offene und verschließbare Kasten, soweit nötig, auch mit Schubladen versehen, jedenfalls aber mit einem Stellraum vorhanden sein, der ausreicht, die Behältnisse für die gebräuchlichsten Arzneimittel aufzunehmen. Hierbei ist auf entsprechende Abstände zur Abwehr der Wand- und Bodenfeuchtigkeit zu achten.

(3) In Betrieben, in denen der Betriebsführer nicht allein tätig ist, müssen in der Offizin wenigstens zwei Arbeitsplätze (Taren) vorhanden sein.

VII.

(1) Die zur Verwendung gelangenden Schubladen müssen aus geruchlosem Material, in gegenseitig vollkommen abgedichteten Fächern laufend, hergestellt sein.

(2) Zur Unterbringung aromatischer, hygroskopischer oder fettiger Gegenstände verwendete Laden sind mit gut verschließbaren Einsätzen aus luftdichtem Material (zum Beispiel Blech) zu versehen.

(3) Behältnisse zur Aufbewahrung von Elektuarien, dicken Extrakten, Pulvern, Salben, nicht hygroskopischen Drogen oder Chemikalien oder dgl. können mit gut verschließbaren Deckeln aus Porzellan, Fayence oder Holz – im letzteren Falle, wenn es die Eigenart des Inhaltes erfordert, mit einem geeigneten Einsatz versehen – hergestellt sein. Werden Flüssigkeiten in derartigen Standgefäßen aufbewahrt, so sind zu ihrer Aufnahme gut schließende Einsätze, zum Beispiel aus Glas, zu verwenden.

(4) Als Behältnisse kommen weiters in Betracht: weithalsige Glasgefäße für trockene Stoffe und enghalsige Glasgefäße für Flüssigkeiten.

(5) Die Gefäße sind nach der Natur ihres Inhaltes mit luftdichten Verschlüssen (Glasgefäße mit eingeriebenem Glasstöpsel) zu versehen, insbesondere dann, wenn es sich um hygroskopische Gegenstände oder um solche handelt, die durch ungehinderten Luftzutritt Schaden nehmen können oder für welche das Arzneibuch luftdichten Verschuß vorschreibt.

(6) Behältnisse, die zur Aufnahme lichtempfindlicher Gegenstände bestimmt sind, sind aus einem Material, das den Durchgang chemischaktiver Lichtstrahlen verhindert, herzustellen.

VIII.

(1) Die Aufstellung der Gefäße und die Einordnung der Laden hat tunlichst in

alphabetischer Reihenfolge ihrer Inhaltsbezeichnung innerhalb eines jeden Aufstellungsplatzes zu erfolgen.

(2) Pharmazeutische Spezialitäten und Abpackungen für den Handverkauf sind unter folgerichtiger Anwendung eines Grundsatzes, dessen Wahl dem Apotheker überlassen bleibt, jedoch nach Vorschrift des Absatzes 1 aufzubewahren.

IX.

(1) Jeder Arbeitsplatz (Tara) ist mit einem etwa 80 cm breiten, 150 cm langen und 80 bis 90 cm hohen, mit mehreren Laden, gedeckten Regalen und Fächern zu versehenen Tisch auszustatten.

(2) Die Platte des Tisches muß mit einem leicht zu reinigenden Material bedeckt sein (Stein, Linoleum, Kautschukauflage oder dgl.).

(3) Auf dem Arbeitstisch sind nachstehende vorschriftsmäßig geeichte und nachgeeichte Waagen und Gewichte in folgender Beschaffenheit aufzustellen:

a) Eine Präzisionswaage an einem feststehenden Ständer, die bei einer Belastung von 1000 g auf das Hinzufügen von 20 cg noch einen deutlichen Ausschlag gibt. Die Waagschalen müssen aus säurebeständigem Material hergestellt sein, allenfalls mit Waagschaleneinsätzen aus säurebeständigem Metall versehen und tunlichst so beschaffen sein, daß das Auflegen von Gefäßen mit einem Durchmesser bis zu 20 cm möglich ist;

b) tunlichst auch an einem festen Ständer eine arretierbare Präzisionswaage mit abnehmbaren Hornschalen für Wägungen bis zu 20 g und einer Empfindlichkeit von 8 mg in voll belastetem Zustande;

c) mindestens drei Präzisionshandwaagen mit Schalen aus Horn oder rostfreiem Stahl;

d) in übersichtlicher Anordnung Präzisionsgewichte von 1, 2, 5, 10, 20, und 50 cg, ferner von 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100 und 200 g, und zwar von jenen zu 2 cg, 20 cg, 2 g und 20 g mindestens zwei Stück; die Gewichte zu 1 und 10 cg in Form dreieckiger, die Gewichte von 2 und 20 cg in Form viereckiger und die Gewichte von 5 und 50 cg in Form fünfeckiger Blättchen, und zwar die Gewichte von 1, 2 und 5 cg aus weißem, jene zu 10, 20 und 50 cg aus gelbem Metall.

(4) Beim Taratisch müssen in einer dem Umfange des Betriebes entsprechenden Anzahl und in zweckentsprechenden Ausmaßen zur Hand sein:

a) Reibschalen mit Ausguß und Pistill aus Glas oder Porzellan, ferner auf der Tarawaage wägbare Salbenreibschalen aus fehlerfrei emailliertem Metall oder rostfreiem Stahl und dazu Pistille aus Glas oder Porzellan;

b) Löffel aus Horn (Bein oder Hartgummi) oder rostfreiem Stahl, darunter mindestens je einer aus Horn (Bein, Hartgummi) und aus rostfreiem Stahl;

- c) Spatel aus Horn, poliertem Eisen oder rostfreiem Stahl, darunter einige Spatel aus rostfreiem Stahl;
 - d) ein Messer, eine Messerspatel und eine Pinzette;
 - e) eine Schere und ein Korkquetscher;
 - f) Schalen mit Ausguß (Patenen) aus fehlerfreiem Metall oder rostfreiem Stahl mit einem Durchmesser von 8, 12, 15 und 20 cm;
 - g) Kartenblätter aus Pergament, Zelluloid oder geeignetem Metall zum Abteilen von Pulvern, ferner nicht bedruckte Kartenblätter zum Auskratzen von Reibschalen;
 - h) eine Stampiglie mit der Firma der Apotheke und verstellbarem Datum;
 - i) ein genügender Vorrat an Packgefäßen und Behelfen (Medizinflaschen, Tiegel, Schachteln, Pulverkapseln aus gewöhnlichem und aus Wachspapier, Korke, Bindfaden, Signaturen, Tekturen, Packpapier u. dgl.).
- (5) In der Nähe der Arbeitsplätze sind unterzubringen:
- a) eine Pillenmaschine samt Zubehör;
 - b) ein Apparat zum trockenen Verschließen von Oblatenkapseln;
 - c) je eine Vorrichtung zum Ausgießen und Pressen von Stäbchen, Kugeln und Zäpfchen;
 - d) wenn keine sich selbst öffnenden Kapseln verwendet werden, ein pneumatischer Pulverkapselöffner;
 - e) eine Tubenfüll- und -schließvorrichtung;
 - f) ein Pastillenstecher.
- (6) In der Nähe der Arbeitsplätze sollen tunlichst noch zur Verfügung stehen:
- a) eine Vorrichtung zur Herstellung von weichen Gelatinekapseln mit einem Rauminhalt von 0,05, 0,10, 0,20, 0,30, 0,50, 1, 2, 3, und 5 cg, abgestellt auf das Gewicht von Oleum olivarum;
 - b) eine Tablettenpresse an Stelle des Pastillenstechers.
- (7) Die im Absatz 4 genannten Geräte, für die rostfreier Stahl vorgeschrieben ist, dürfen aus Chromnickelstahl oder aus anderen, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung jeweils zugelassenen säurebeständigen Metallen bestehen.

X.

(1) In der Offizin oder in deren Nähe ist eine Waschvorrichtung mit fließendem Wasser und Ausguß anzubringen.

(2) Falls ein abgesonderter Raum für ein Schreibzimmer nicht zur Verfügung steht, ist in der Offizin an einer die Zubereitung von Arzneien und den Verkehr

mit den Kunden nicht behindernden Stelle ein Schreibtisch, ferner ein Regal oder Bücherkasten aufzustellen.

Einrichtung des Laboratoriums.

XI.

(1) Das Laboratorium dient zur Verarbeitung von Rohstoffen und zur Anfertigung von Vorräten, zu deren Herstellung eine ausgedehntere Apparatur, die Verwendung größerer Mengen oder aber Arbeiten notwendig sind, mit deren Verrichtung lästige Nebenerscheinungen, wie zum Beispiel Staubentwicklung, Dampfbildung, starke Gerüche usw., verbunden sind.

(2) Im Laboratorium müssen in einer dem Umfange des Betriebes entsprechenden Anzahl und in zweckentsprechenden Ausmaßen zur Hand sein:

1. ein Arbeitstisch mit entsprechend großer, leicht zu reinigender Tischplatte (Blechbeschlag, Linoleum, Steindecke, Eternitbelag oder dgl.);
2. eine Balancewaage mit abnehmbaren Schalen aus rostfreiem Stahl oder Messing (Belastungsfähigkeit bis 2 kg) und eine Dezimalwaage (Belastungsfähigkeit von mindestens 25 kg);
3. ein Gewichtsatz von zusammen 6 kg;
4. eine dem Betriebsbedarf entsprechende Kochgelegenheit;
5. eine Vorrichtung zum Destillieren und eine Vorrichtung zur Herstellung von Infusen und Dekokten;
6. ein Sterilisierapparat;
7. ein Wasserbad mit aufliegenden Einsatzringen, welche das Erhitzen eines eingehängten Gefäßes bis zu 500 cm³ Fassungsraum oder das Erhitzen von Schalen bis zu 15 cm Durchmesser gestatten;
8. ein Trockenkasten mit Thermometer und einem verfügbaren Raum von mindestens 30 cm Tiefe;
9. eine Spindelpresse oder Differentialhebelpresse, deren sämtliche mit dem Preßgut in Berührung kommende Bestandteile aus rostfreiem Stahl, Zinn oder verzinnem Metall hergestellt sein müssen, in einer dem Betriebsbedarf entsprechenden Größe;
10. ein Perkulator in einer dem Betriebsbedarf entsprechenden Größe;
11. Kessel aus blankem Kupfer, Messing, fehlerfrei emailliertem Metall oder rostfreiem Stahl;
12. Stielpfannen aus fehlerfrei emailliertem Metall, Kupfer, Messing oder rostfreiem Stahl;

13. Reibschalen aus Glas, Porzellan oder glasiertem Steingut; dazu Pastille aus Hartholz oder mit Reibansatz aus Glas oder Porzellan;
14. Weitlinge aus glasiertem Steingut, Porzellan oder rostfreiem Stahl;
15. ein Mörser aus Messing oder rostfreiem Stahl samt dazugehörigem Stößel;
16. die im Arzneibuche vorgeschriebenen Siebe (Trommelsiebe);
17. innen entsprechend graduierte, mit passenden Deckeln verschließbare Infundierbüchsen aus Porzellan, rostfreiem Stahl oder Zinn;
18. innen entsprechend graduierte Messuren aus Glas, Zinn, Porzellan oder rostfreiem Stahl;
19. Trichter aus Glas, Porzellan, fehlerfrei emailliertem oder gut verzinnem Metall oder rostfreiem Stahl;
20. mit Ausguß versehene Filtrierstutzen aus Glas;
21. zu den unter Z. 20 genannten Stutzen passend je ein Filtrierteller oder Filtrierkorb aus Glas, Porzellan oder rostfreiem Stahl; außerdem auch ein Nutschenfilter;
22. mehrere Koliertenakel aus Hartholz mit Nägeln aus rostfreiem Stahl, zu den Kesseln, Reibschalen und Weitlingen passend;
23. Spatel aus poliertem Eisen, Holz oder rostfreiem Stahl und ein Spatel aus Glas;
24. ein halbkugelförmiger Schöpflöffel aus fehlerfrei emailliertem Metall oder rostfreiem Stahl;
25. Kochlöffel aus Hartholz;
26. ein Doppelpistill aus Hartholz, entsprechend der Größe der Salbenweitlinge;
27. ein Schneidbrett aus Hartholz samt Messer;
28. ein Malaxierbrett aus Hartholz samt Roller;
29. Löffel aus Holz, Horn, Messing oder rostfreiem Stahl;
30. eine Samenmühle;
31. eine Vorrichtung zur Bereitung von *Ol. Cacao raspatum*;
32. eine entsprechende Menge von Filtrierpapier und eine entsprechende Menge Koliertücher aus Flanell, Leinwand oder Kaliko;
33. tunlichst auch eine dem Betriebsbedarf entsprechende Salbenmühle.

(3) Die im Absatz 2 genannten Geräte, für die rostfreier Stahl vorgeschrieben ist, dürfen aus Chromnickelstahl oder aus anderen, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung jeweils zugelassenen säurebeständigen Metallen bestehen.

XII.

Im Laboratorium sollen die daselbst benötigten umfänglicheren Apparate, wie Salbenmühlen, Pulvermühlen, Rührwerke, Vakuumfilter, Großfilter und dgl., untergebracht werden; ferner der im Arzneibuche vorgeschriebene Reagenzienapparat mit den dazugehörigen Geräten in einem geeigneten verschließbaren, vor Feuchtigkeit geschützten Kasten.

XIII.

Falls ein abgesonderter Waschraum nicht zur Verfügung steht, ist im Laboratorium eine Abwaschvorrichtung und ein Gestell zum Abtropfen für Flaschen und andere

Gefäße (Flaschenbaum) tunlichst aus rostfreiem Stahl, verzinktem Eisen oder Holz anzubringen.

Einrichtung der Materialkammer.

XIV.

Die Materialkammer ist zur Aufbewahrung aller jener Vorräte, für welche die Unterbringung im Arzneikeller nicht erforderlich ist, dann zur Unterbringung von weniger gebräuchlichen Arzneimitteln, ferner zur Vornahme solcher Arbeiten außerhalb der Offizin bestimmt, mit denen keine schädigende Beeinflussung der Warenvorräte verbunden ist.

XV.

(1) Die Materialkammer ist mit Regalen, mit Schubladekasten und mit Kasten für die Unterbringung von Spezialitäten auszustatten. Zulässig sind auch gut verschließbare Kisten aus Holz für die Unterbringung größerer Vorräte.

(2) Die Bestimmungen des Punktes VI, Absatz 2, letzter Satz, und der Punkte VII und VIII sind sinngemäß auch auf die Einrichtung der Materialkammer anzuwenden.

(3) In der Materialkammer soll ein Tisch von der Ausstattung des in Punkt XI, Absatz 2, Zahl 1, beschriebenen Arbeitstisches (Manipulationstisch) vorhanden sein.

Einrichtung des Arzneikellers.

XVI.

Für die Einrichtung des Arzneikellers haben die Bestimmungen der Punkte XIV und XV sinngemäße Anwendung zu finden.

XVII. aufgehoben gemäß § 131 Abs. 2 Z. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl. Nr. 240/1991.

Sonstige Vorratsräume (Kräuterboden usw.).

XVIII.

Rücksichtlich der Aufbewahrung größerer Vorräte in sonstigen Vorratsräumen, zum Beispiel am Dachboden (Kräuterboden), oder in Lagerschuppen gelten die für die Offizin, Materialkammer und den Arzneikeller vorgesehenen Aufbewahrungsvorschriften nicht, doch müssen die Vorräte auch hier sachgemäß (§ 9, Absatz 1, erster Satz) aufbewahrt werden.

Einrichtung des Dienstzimmers.

XIX.

(1) Das Dienstzimmer muß, sofern darin Nachtdienst versehen wird, ausgestattet sein mit:

- a) einer Bettstatt, bestehend aus Matratze, Winter- und Sommerdecke und zwei Kopfpolstern;
- b) einer Waschgelegenheit, bestehend aus Waschbecken, Wasserkrug, Wasserflasche, Mundglas und zwei frisch gewaschenen Handtüchern;
- c) einem Hängeschrank oder sonst einer geeigneten Vorrichtung zur Aufbewahrung von Überkleidern;
- d) einem Tisch und wenigstens zwei Sitzgelegenheiten.

(2) Sämtliche Teile des genannten Bettzeuges, die mit dem Körper in Berührung kommen, sind mit Leinwand oder Baumwollstoff zu überziehen.

(3) Sollten mehr als eine Person gleichzeitig nachts in Dienstbereitschaft stehen, so ist für jede dieser Personen ein Dienstraum mit der in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

(4) Sollten nacheinander verschiedene Personen das Dienstzimmer benützen, so ist für jede dieser ein eigenes Nachtlager im Dienstzimmer unterzubringen, oder es sind wenigstens die erforderlichen Bettüberzüge für jede Person, die das Nachtlager benützt, getrennt zu verwahren und rechtzeitig vorzubereiten.

(5) Die Bettüberzüge sind nach 14maligem Gebrauch, jedenfalls aber einmal im Monate, zu waschen.

II. Abschnitt.

Vorschriften über die Anlage und Einrichtung der Betriebsräume ärztlicher Hausapotheken.

I. Betriebsräume.

(1) Ärztliche Hausapotheken müssen mindestens einen Raum zur Anfertigung von Arzneien (Dispensierraum) und eine Abwaschvorrichtung aufweisen.

(2) Das Wartezimmer darf nicht für Zwecke der Hausapotheke, der Ordinationsraum, falls ein daran anschließender Raum zur Verfügung steht, nicht zur Anfertigung von Arzneien verwendet werden. Diese Räume sollen jedoch womöglich miteinander in Verbindung stehen.

II. Einrichtung des Dispensierraumes.

(1) Für die Einrichtung des Dispensierraumes sind die Bestimmungen des Abschnittes I, Punkt VI bis IX, Absätze 1 bis 3, sinngemäß anzuwenden.

(2) Beim Arbeitstisch ist eine entsprechende Kochgelegenheit anzubringen.

(3) Es müssen weiters vorhanden sein:

a) Reibschalen;

b) je ein Löffel aus Horn und aus rostfreiem Metall;

c) Spatel aus rostfreiem Stahl;

d) eine Schere, ein Korkquetscher und ein Korkzieher;

e) zwei Schalen mit Ausguß (Patenen) aus rostfreiem Stahl;

f) eine Stampiglie mit der Bezeichnung der Hausapotheke und verstellbarem Datum;

g) Kartenblätter aus Pergament, Zelluloid oder geeignetem Metall zum Abteilen von Pulvern, ferner nicht bedruckte Kartenblätter zum Auskratzen von Reibschalen;

h) ein geeigneter Vorrat an Packgefäßen und -behelfen (Medizinflaschen, Tie-

geln, Schachteln, Pulverkapseln aus gewöhnlichem und aus Wachspapier, Korke, Bindfaden, Signaturen, Tekturen, Packpapier, Filtrierpapier und dgl.);

- i) eine Infundierbüchse von etwa 200 cm³ Fassungsraum;
- j) ein Wasserbad;
- k) Messuren aus Glas, Porzellan, rostfreiem Stahl oder Zinn;
- l) Trichter aus Glas, Porzellan, fehlerfrei emailliertem oder gut verzinnem Metall oder rostfreiem Stahl;
- m) Filtrierstutzen aus Glas mit dazupassendem Filtrierteller oder Filtrierkorb aus Glas, Porzellan oder rostfreiem Stahl.

(4) Befäßt sich der Arzt mit der Herstellung von Arzneiformen, für welche die im Absatz 3 angeführten Geräte nicht ausreichen, so muß er außerdem über die für solche Arzneiformen erforderlichen Geräte verfügen.

III. Beschaffenheit des Abwaschraumes.

Die Bestimmungen des Abschnittes I, Punkt XIII, sind sinngemäß anzuwenden.

IV. Einrichtung umfänglicher Betriebe.

Sollten außer den im Punkt I genannten noch andere Räume für den Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke verwendet werden, so sind auf sie die Bestimmungen des Abschnittes I sinngemäß anzuwenden.

III. Abschnitt.

Vorschriften über die Anlage und Einrichtung der tierärztlichen Hausapotheken.

I. Betriebsräume.

Der zur Aufnahme der Hausapotheke dienende Raum muß entsprechend groß, licht, beheizbar und verschließbar sein.

II. Einrichtungsgegenstände und Behältnisse.

An Einrichtungsgegenständen müssen vorhanden sein:

1. ein mit Tarakasten, Laden und Fächern ausgestatteter Rezepturtisch, der mit einer leicht zu reinigenden Platte versehen und gut belichtet sein muß.
2. Kasten oder Warengestelle für Arzneimittel. Bei den zur Aufnahme der Behältnisse, beziehungsweise Schubladen usw. bestimmten Einrichtungsgegenständen ist auf entsprechende Abstände zur Abwehr der Wand- oder Bodenfeuchtigkeit zu achten.

3. Schubladen aus geruchlosem Holz, die in vollen Füllungen laufen und mit Blecheinsätzen ausgestattet sind, die bei Fetten, stark riechenden und hygroskopischen Mitteln mit einem Deckel verschließbar sein müssen.

4. Gesonderte Gestelle oder eigene Fächer mit entsprechender Aufschrift für die versperrt oder abgesondert aufzubewahrenden Waren (§ 6).

5. Die zur vorschriftmäßigen Aufbewahrung der Arzneimittel nötigen Flaschen, Pulvergläser, Büchsen aus Porzellan oder Holz (allenfalls Blech mit gut schließendem Deckel).

III. Geräte.

An Geräten und Utensilien sind notwendig:

1. eine Präzisionswaage mit einer Tragkraft von höchstens 1000 g und zwei Hornschalenhandwaagen von 4 und 8 cm Schalendurchmesser; dazu die entsprechende Anzahl der vorgeschriebenen Präzisionsgewichte, und zwar Gewichte von 1, 2, 5, 10, 20 und 50 cg, 1, 2, 5, 10, 50 und 100 g und von 20, 200, 500 und 1000 g, wovon die Gewichte zu 1, 2 und 5 cg aus weißem, jene zu 10, 20 und 50 cg aus gelbem oder rötlichem Metall hergestellt sein müssen. Waagen und Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht und nachgeeicht sein;

2. Reibschalen verschiedener Größe mit und ohne Ausgußschnabel aus Porzellan;

3. Löffel verschiedener Größe aus Horn, Bein, Neusilber, Hartgummi oder rostfreiem Stahl; ferner Salbenspatel verschiedener Größe aus geeignetem Metall;

4. reine, nicht bedruckte Kartenblätter oder entsprechende Blätter aus Pergament oder Zelluloid;

5. ein genügender Vorrat von Medizingläsern, Tiegeln, Schachteln, Pulverkapseln aus glattem und Wachspapier, ferner ein genügender Vorrat von den übrigen zur Abgabe von Arzneien nötigen Behältnissen.

IV. Arzneischrank.

Hausapotheken geringen Umfanges können auch in einem entsprechend den Vorschriften der Punkte II und III mit verschieden versperrbaren Fächern ausgestatteten und zur Unterbringung der vorgeschriebenen Arzneien und Geräte geeigneten Schrank untergebracht werden.

Anhang B*).

Richtlinien für die Abgabe von Arzneien auf Rechnung begünstigter Bezieher (§ 31).

(1) An Stelle von *Aqua destillata* ist, sofern es der Arzt nicht ausdrücklich

verschreibt und abgesehen von den im § 23, Absatz 2, erwähnten Fällen, grundsätzlich Aqua fontis abzugeben.

(2) Wenn eine Verschreibung nicht den Vermerk „ad vitrum novum“ enthält, ist vom Überreicher der Taxpreis für das Behältnis, falls er aber ein Behältnis mitbringt, die in der Taxe jeweils festgesetzte Reinigungsgebühr einzuheben.

(3) Als Behältnisse sind nur die in der Krankenkassentaxe angeführten, zur Abgabe der betreffenden Arznei geeigneten Behältnisse (Flaschen, Tiegel, Pappschachteln, Papiersäckchen) zu verwenden.

(4) Zu Arzneien, die tropfenweise zu nehmen sind und Stoffe der im § 6 genannten Art enthalten, ist bei der mit dem Vermerk „ad vitrum novum“ versehenen Verschreibung jedenfalls neben dem einfachen Gefäß ein Tropfröhrchen, sofern jedoch ein Tropfglas nicht höher als das einfache Gefäß samt Tropfröhrchen zu stehen kommt, ein Tropfglas abzugeben.

*) Durch § 5, Abs. (2), der Vdg. vom 28. Oktober 1938, DRBGl. I, S. 1611, GBIfdLÖ. Nr. 605/1938, über die Einführung der Deutschen Arzneytaxe, außer Kraft gesetzt.

Niederschrift *).

Anhang C

über die am 19 von
als Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommene Betriebsprüfung in der
öffentlichen Apotheke
.....
Anstaltsapotheke
in

Anwesende:

.....
.....
.....
.....
.....

Konzessionsinhaber:

(Name, Datum und Zahl der Konzessionsurkunde)

Pächter, Leiter, Stellvertreter:

Pharmazeutisches Hilfspersonal:

Vertretungsberechtigte Apotheker:

Dispensanten:

Aspiranten:

*) Bei der Auflegung von Formblättern nach Muster C ist auf die Freilassung der erforderlichen Zwischenräume Bedacht zu nehmen.

A. Befund der Apothekenräume:

Allgemeine Ordnung und Reinlichkeit:

I. Abgaberaum (Offizin):

1. Beschaffenheit des Raumes:

2. Standgefäße und sonstige Behältnisse:

3. Anordnung und Aufbewahrung der Arzneiwaren:

4. Aufbewahrung der stark wirkenden Stoffe (§ 6):

5. Arbeitstisch (Tara):

a) Waagen und Gewichte:

b) Sonstige Geräte:

6. Sonstige Einrichtungsgegenstände:

II. Laboratorium:

1. Beschaffenheit des Raumes:

2. Gerätschaften:

3. Reagenzienapparat:

4. Abwaschvorrichtung (Waschraum):

III. Materialkammer:

1. Beschaffenheit des Raumes:

2. Anordnung und Aufbewahrung der Arzneiwaren:

3. Aufbewahrung der stark wirkenden Stoffe (§ 6):

IV. Arzneikeller:

1. Beschaffenheit des Raumes:

2. Aufbewahrung der Arzneiwaren:

V. Sonstige Vorratsräume (Kräuterboden usw.):

VI. Dienstzimmer:

B. Arzneimittelverkehr:

I. Abgabe von Arzneien über ärztliche Verschreibung:

II. Pharm. Spezialitäten:

III. Verbandstoffe:

IV. Heilsera, Impfstoffe usw. (§ 13, Absatz a):

V. Preisberechnung:

C. Befund über die bei der Einschau begutachteten Arzneiwaren:

D. Bezeichnung der für die Nachprüfung entnommenen Proben:

E. Bücher und Vormerkungen (§§ 4 und 11):

F. Nebengeschäfte:

1. Giftverschleiß:

(Datum und Zahl der Konzession)

2. Andere Betriebe:

(Datum und Zahl der behördlichen Bewilligung)

G. Vermerke nach § 63, Absatz 2:

H. Vorschläge nach § 66, Absatz 3:

(Unterschriften)